



Wichtige Hinweise

Alle hier im Buch wiedergegebenen Inhalte wurden sorgfältig von mir und meinem Team aufgeschrieben und kontrolliert. Dennoch bleibt der Inhalt ohne Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit und jeder ist selbst dafür verantwortlich, diese Inhalte anzuwenden und auszuüben.

Ein Nachdruck dieses Skripts oder eine Verwendung innerhalb eines Seminars oder in anderen etwaigen Medien ist nur mit einer ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung von unserem Team möglich.
Unsere Kontaktadresse finden Sie auf unserer Homepage.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß und viel Erfolg beim Lernen! Ihr Paragraph31 Team!

© 2021 paragraph31

§ 113 StGB – Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte

§ 113 I StGB = Wer einem Amtsträger oder Soldaten der Bundeswehr, der zur Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen, Gerichtsbeschlüssen oder Verfügungen berufen ist, bei der Vornahme einer solchen Diensthandlung mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt Widerstand leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Beispiel = Polizist P bemerkt bei einer Streifenfahrt, wie Raser Michael (R) in einer Tempo 30 Zone, viel zu schnell unterwegs ist. Aus diesem Grund verfolgt P den R und fordert ihn mittels eines „Bitte rechts ranfahren“ Schriftzugs auf dem Dach seines Dienstautos dazu auf, am Seitenstreifen anzuhalten. R hält daraufhin sichtlich verärgert an. Als P aus seinem Auto steigt, zu R hinübergeht und Fahrzeugpapiere und Führerschein von diesem verlangt, wird es R zu bunt. Er erwidert gegenüber P: „Du kleiner Dreckssack hast in deinem jämmerlichen Leben wohl nichts anderes zu tun als andere Autofahrer zu belästigen. Wenn du dich nicht sofort verpissst, dann knallt es so richtig!“ P war auf diese Aussage des R gar nicht vorbereitet und ist schockiert. Er winkt R weiter, da er Angst um sein Leben hat. R fährt daraufhin weiter.



Tipp: Der Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte ist eine Norm, welche von Studenten gerne vernachlässigt wird. Allerdings können hier einige wichtige Probleme auftreten, welche wir uns im Nachfolgenden zusammen anschauen werden. Jeder Student sollte diese Norm sicher beherrschen können!

Schema, § 113 StGB – Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Tatobjekt: Amtsträger oder Bundeswehrsoldat
- b) Zur Vollstreckung von Gesetzen berufen
- c) Vornahme einer Diensthandlung
- d) Tathandlung: Gewalt oder Drohung mit Gewalt

2. Subjektiver Tatbestand

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Regelbeispiele, § 113 II StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Tatobjekt

Tatobjekt kann nur ein Amtsträger nach **§ 11 I Nr. 2 StGB** oder ein Bundeswehrsoldat sein.

Beispiele = Polizisten, Richter, Gerichtsvollzieher, Lehrer, Bundeswehrsoldaten

b) Zur Vollstreckung von Gesetzen berufen

Ferner muss der Amtsträger zur Vollstreckung von Gesetzen

berufen sein.

Polizisten vollstrecken Gesetze, was sich aus **§ 163 StPO** ergibt.

Gerichtsvollzieher vollstrecken Gesetze, was sich aus **§ 753 ZPO** ergibt.

Lehrer als Amtsträger vollstrecken hingegen keine Gesetze. An dieser Stelle wäre die Prüfung also beendet.

c) Vornahme einer Diensthandlung

Ferner muss der Amtsträger eine dienstliche Handlung tatsächlich vorgenommen haben.

 **Diensthandlung** = Gezielt hoheitliche Maßnahme um einen konkreten Einzelfall zu regeln.

Beispiele = Polizist bei allgemeiner Straßenverkehrskontrolle, Polizist bei Hausdurchsuchung, Richter bei Urteilsfindung

d) Tathandlung

An dieser Stelle muss entweder Gewalt angewandt worden sein oder es muss mit Gewalt gedroht worden sein.

 **Gewalt** = Physisch wirkender Zwang, um eine Diensthandlung zu vereiteln oder zu erschweren.

 **Drohung** = In Aussicht Stellen von körperlicher Gewalt, auf welche der Täter Einfluss hat oder Einfluss zu haben vorgibt.

Beispiel 1 = Alfonso (A) schlägt einem Polizisten ins Gesicht der ihn durchsuchen möchte. (Gewalt)

Beispiel 2 = Bernardina (B) tritt einem Richter während der Entscheidungsfindung im Gerichtssaal in den Schritt. (Gewalt)

Beispiel 3 = Richael (R) droht einem Polizisten mit Schlägen der ihn auf Grund des Überfahrens einer Ampel angehalten hat, um seine Fahrzeugpapiere und seinen Führerschein einzufordern. (Drohung)

Gegenbeispiel = Richael (R) droht einem Polizisten damit ihm schlechte Rezensionen bei Facebook zu hinterlassen, der ihn auf Grund des Überfahrens einer Ampel angehalten hat, um seine Fahrzeugpapiere und seinen Führerschein einzufordern. (Drohung mit Gewalt liegt nicht vor)

2. Subjektiver Tatbestand

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Regelbeispiele, § 113 II StGB

§ 113 II StGB = ¹In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

²Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

Nr. 1 = der Täter oder ein anderer Beteiligter eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,

Nr. 2 = der Täter durch eine Gewalttätigkeit den Angegriffenen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt oder

Nr. 3 = die Tat mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich begangen wird.

Beispiel = Susanne (S) und Karola (K) fahren mit ihrem getunten Ford Fokus über eine Landstraße. Da die Fahrerin S auf Grund eines Diskobesuchs bereits 3,5 Promille BAK aufweist, fährt sie in Schlangenlinien. Dies bemerkt Polizist P und fordert die beiden an anzuhalten.

Als P Führerschein und Fahrzeugpapiere von S verlangt, reicht es der K. Sie möchte ihre Freundin beschützen und zückt eine Handfeuerwaffe und schießt P in die Brust. Daraufhin flüchten sie vom Tatort.

P wird in ein Krankenhaus gebracht und überlegt gerade so.

→ Vorliegen von **§ 113 II Nr.1, Nr.2 und Nr.3 StGB**

§ 123 StGB – Hausfriedensbruch

§ 123 I StGB = Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

II = Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

Beispiel 1 = Dieb (D) möchte gerne eine teure Ming-Vase des Kunibert (K) stehlen. Aus diesem Grund begibt er sich auf das Grundstück des K und bricht in dessen Haus ein. Die teure Ming-Vase kann er aber nicht finden, da K diese nicht in seinem Haus, sondern bei seiner guten Freundin Friedaberta (F) aufbewahrt.

Beispiel 2 = R und S möchten sich gerne eine neue Spielekonsole zulegen, dafür aber kein Geld bezahlen. Aus diesem Grund überlegen sie sich folgenden Plan: Sie wollen maskiert und mit P9 Pistolen den Elektronikfachmarkt des E stürmen und die Spielekonsole, mitsamt von zwei Controllern und einigen Spielen mitgehen lassen. Diesen Plan setzen die beiden um und erbeuten zudem auch noch eine VR-Brille.



Tipp: Der **§ 123 StGB** ist ein Delikt, welches in Prüfungen keine überragende Rolle spielen wird.

Dafür taucht es aber zusammen mit dem Diebstahl nach **§ 242 StGB** und dem Raub nach **§ 249 StGB**, gerne in Prüfungen und Klausuren auf und sollte dann auch erkannt und (kurz) geprüft werden.

Zudem gibt es auch ein paar Probleme, auf die wir im weiteren noch zu sprechen kommen werden.

§ 123 StGB – Hausfriedensbruch

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Tatobjekt

Wohnung, Geschäftsräume, befriedetes Besitztum, abgeschlossene Räume (öffentlicher Dienst oder Verkehr)

b) Tathandlung

Fall 1: Eindringen

Fall 2: Verweilen, trotz Aufforderung des Berechtigten

2. Subjektiver Tatbestand

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Strafantrag, § 123 II StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Tatobjekt

Taugliche Tatobjekte sind Wohnungen, Geschäftsräume, befriedetes Besitztum und abgeschlossene Räume des öffentlichen Diensts oder Verkehrs.

 **Wohnung** = Abgeschlossene Räumlichkeiten, welche Personen als Unterkunft dienen. Dies kann auch nur vorübergehend sein.

Beispiele = Wohnungen, Häuser, Hotels, Motels, Unterkünfte

 **Geschäftsraum** = Räumlichkeiten welche nicht zum Wohnen, sondern für die Abwicklung von Geschäften dienen.

Beispiele = Büro, Supermarkt, Bank, Boutique, Kaufhaus

 **Befriedetes Besitztum** = Grundstücke, welche durch Schutzvorrichtungen, vor dem Betreten gesichert sind.

Beispiel = Landstreicher (L) möchte sich Zutritt zum Schrebergarten des Rentners (R) verschaffen, um dort nächtigen zu können. Hierfür überspringt er den Zaun des Schrebergartens und richtet sich auf dem Grundstück des R ein Nachtlager ein.

 **Abgeschlossene Räume des öffentlichen Diensts oder Verkehrs** = Räumlichkeiten, in denen Aufgaben durchgeführt werden, welche (teilweise) im öffentlichen Interesse liegen.

Beispiele = Kirche, Bus, Bahn, Polizeistation, Raum innerhalb einer Behörde



Tipp: Normalerweise sollte es bei der Feststellung eines tauglichen Tatobjekts keine größeren Probleme geben. Wenn es bei einem im Sachverhalt beschriebenen Tatobjekt unklar ist, ob es einem der oben genannten Begriffe zugeordnet werden kann, ist natürlich etwas länger zu subsumieren.

b) Tathandlung

Als Tathandlungen kommen nur das **Eindringen** oder das **Verweilen** in einem tauglichen Tatobjekt in Betracht.



Eindringen = Einbringen zumindest einen Körperteils in eine Räumlichkeit, ohne oder gegen den (mutmaßlichen) Willen des Berechtigten.

Ein Eindringen ist hierbei auch durch Unterlassen nach **§ 123 I Fall 1, 13 I StGB** möglich.

Beispiel = Anders (A) geht in den Supermarkt des Harald (H). A hat vor einigen Monaten bereits ein Hausverbot von H bekommen, was ihm aber erst einfällt, nachdem er in das Geschäft gegangen ist. Da er aber schon drin ist, hat er keine Lust den Supermarkt zu verlassen und erledigt seinen Einkauf zu Ende.



Problem = Problematisch ist der Fall, in dem ein Täter in rechtsfeindlicher Absicht ein Geschäft betritt, ohne dass die rechtsfeindliche Absicht optisch erkennbar ist.

Beispiel = Baba (B) möchte ein neues Smartphone haben und betritt das Elektronikgeschäfts des Egel (E). Von Anfang an plant er, sein Vorhaben in die Tat umzusetzen. Im Geschäft des E angekommen, entscheidet B sich aber anders. Er hat keine Lust eine hohe Geldstrafe für den Diebstahl zu riskieren, und verlässt das Geschäft des E wieder.

Fraglich wäre an dieser Stelle, ob B sich nach **§ 123 I StGB** wegen Hausfriedensbruchs strafbar gemacht hat, da er womöglich gegen den mutmaßlichen Willen des E verstoßen hat. Man kann annehmen, dass Geschäftsinhaber nicht möchten, dass Diebe ihre Geschäfte betreten.

Allerdings wird hier ein **allgemeines Zutrittsrecht** für Personen angenommen, welche ein „normales“ Erscheinungsbild haben und nichts auf Rechtsfeindlichkeit hindeutet. Zudem kann es nicht sein, dass auch solche Leute bestraft werden, welche ein Geschäft mit rechtsfeindlicher Gesinnung betreten, sich aber im Geschäft eines Besseren belehren.

 **Verweilen trotz Aufforderung** = Unterlassen sich aus der Räumlichkeit hinfort zu bewegen, nachdem man hierzu ausdrücklich aufgefordert wurde.

Beispiel = Paula (P) verhält sich im Laden des Lukas (L) auffällig, schreit in der Gegend herum und pöbelt die Leute an. L möchte sich das nicht gefallen lassen und fordert die P auf, den Laden zu verlassen. P weigert sich und macht mit den Pöbeleien weiter. Nach 15 Minuten wird sie von dem Sicherheitspersonal abgeführt.

2. Subjektiver Tatbestand

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Strafantrag, § 123 II StGB

Damit der Hausfriedensbruch verfolgt werden kann, ist ein Strafantrag nach **§ 123 II StGB** erforderlich.

§ 132 StGB – Amtsanmaßung

§ 132 StGB = Wer unbefugt sich mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes befasst oder eine Handlung vornimmt, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Beispiel 1 = Ruslan (R) wollte sich schon immer mal wie ein richtiger Polizeibeamter fühlen. Sein Cousin Colin (C) ist Polizist und großes Vorbild des R. R entwendet eines Tages aus dem Kleiderschrank des C, dessen Uniform, und zieht diese auch an. Wenig später hält er mit einer Kelle „bewaffnet“ Mirko (M) an. Dieser sei angeblich zu schnell auf einer Landstraße gefahren. Er gibt M ein Bußgeld von 300 €, welches dieser in „Cash“ bezahlen soll. Obwohl M über dieses Auftreten des R sehr überrascht ist, gibt er R 300 € und fährt weiter. R verprasst das Geld wenig später an einem Glücksspielautomaten.

Beispiel 2 = Susanne (S) lebt in einem verkehrsberuhigten Bereich, wo die Autos maximal 30km/h fahren dürfen. Da sie Mutter der kleinen Justine-Jacqueline (J) und des kleinen Kevin-Magnus (K) ist und die Kinder gerne auch auf der Straße spielen, möchte sie diese bestmöglich schützen. Aus diesem Grund bestellt sie bei einem ausländischen Unternehmen zwei Verkehrszeichen mit der Aufschrift „Spielstraße – Maximal 7km/h fahren“. Diese Verkehrsschilder sind in Deutschland in „Spielstraßen“ üblich. Diese stellt sie am Eingang ihrer Straße auf und ist erfreut darüber, dass sich die Autofahrer an die vorgeschriebene neue Geschwindigkeit halten.





§ 132 StGB – Amtsanmaßung

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Tathandlung

aa) Ausübung eines öffentlichen Amts (Fall 1)

bb) Handlung, welche nur kraft eines öffentlichen Amts durchgeführt werden darf (Fall 2)

b) Keine Befugnis

2. Subjektiver Tatbestand

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) **Tathandlung:** Ausübung eines öffentlichen Amts (Fall 1) oder Handlung, welche nur kraft eines öffentlichen Amts durchgeführt werden darf (Fall 2).

Fall 1: Ausübung öffentliches Amt

Bei diesem Fall muss der Täter ein öffentliches Amt in Anspruch nehmen und dieses auch unbefugt ausüben.

Beispiel 1 = In unserem ersten Beispiel hat sich R als Polizist verkleidet und hat dann auch noch eine Diensthandlung vorgenommen, in dem er dem M eine Strafe für zu schnelles Fahren aufgebrummt hat.

Beispiel 2 = In unserem zweiten Beispiel hat die S zwar eine Handlung eines öffentlichen Amts vorgenommen (Straßenverkehrsbehörde), sie ist aber nicht als Anhängerin dieser Behörde aufgetreten. Folglich würde in diesem Beispiel der erste Fall des § 132 StGB ausscheiden.

Fall 2: Handlung, kraft öffentlichen Amts

Der zweite Fall des **§ 132 StGB** ist der allgemeine Standardfall bzw. der Grundfall.

§ 132 Fall 1 StGB ist hingegen spezieller.

Hier reicht es aus, wenn der Täter eine Amtshandlung durchführt; er muss nicht als Amtsinhaber gegenüber dem Opfer auftreten.

Beispiel = Logischerweise haben in unseren Beispielen sowohl R als auch S eine Amtshandlung vorgenommen, indem sie Bußgeld als Polizist entgegennahmen und ein Straßenverkehrsschild aufstellten.

Bei R würde als speziellerer Tatbestand **§ 132 Fall 1 StGB** eingreifen.

Bei S wäre mangels Bekleidung eines öffentlichen Amts **§ 132 Fall 2 StGB** einschlägig sein.

Auftreten als Amtsträger

&

Vornahme einer
Amtshandlung

Vornahme einer
Amtshandlung

b) Keine Befugnis

Der Täter darf keine Befugnis dazu gehabt haben, die Tathandlung durchzuführen.

Gegenbeispiel = Paul (P) ist Polizist und hat vor einer Woche seine Polizeiprüfung abgeschlossen. Er darf in diesem Falle natürlich Autos anhalten und diese kontrollieren bzw. auch Strafen verhängen.

2. Subjektiver Tatbestand

Der Täter muss zumindest mit Eventualvorsatz (dolus eventualis) handeln.

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

§ 132a StGB – Missbrauch von Titeln, Berufsbezeichnungen und Abzeichen

§ 132a I StGB = Wer unbefugt

Nr. 1 = inländische oder ausländische Amts- oder Dienstbezeichnungen, akademische Grade, Titel oder öffentliche Würden führt,

Nr. 2 = die Berufsbezeichnung Arzt, Zahnarzt, Psychologischer Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut, Psychotherapeut, Tierarzt, Apotheker, Rechtsanwalt, Patentanwalt, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter führt,

Nr. 3 = die Bezeichnung öffentlich bestellter Sachverständiger führt oder

Nr. 4 = inländische oder ausländische Uniformen, Amtskleidungen oder Amtsabzeichen trägt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

II = Den in Absatz 1 genannten Bezeichnungen, akademischen Graden, Titeln, Würden, Uniformen, Amtskleidungen oder Amtsabzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

III = Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Amtsbezeichnungen, Titel, Würden, Amtskleidungen und Amtsabzeichen der Kirchen und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts.

IV = Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 1 Nr. 4, allein oder in Verbindung mit Absatz 2 oder 3, bezieht, können eingezogen werden.

Beispiel = Svetlana (S) wurde zwar vor Jahren bereits ausgemustert, hat aber ein großes Fable für Bundeswehruniformen. Aus diesem Grund verkleidet sie sich zu Fasching als Soldatin. Hierfür möchte sie die Uniform möglichst originalgetreu halten und bestellt sich Uniformabzeichen, welche dem Rang eines „Obersts“ entsprechen. Diese zieht sie auf einem Faschingsumzug zusammen mit der Uniform, Bundeswehrstiefeln und einer Plastik „G36“ an.



§ 132a StGB – Missbrauch von Titeln, Berufsbezeichnungen und Abzeichen

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Tathandlung

Führen oder Tragen einer der in Nr. 1-4 bezeichneten Titeln, Bezeichnungen oder Uniformen

Nr.1 = Amtsbezeichnungen, Dienstbezeichnungen, Akademische Grade und Titel

Nr.2 = Berufsbezeichnungen: Arzt, Zahnarzt, Psychologischer Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut, Psychotherapeut, Tierarzt, Apotheker, Rechtsanwalt, Patentanwalt, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter

Nr.3 = Bezeichnungen öffentlich bestellter Sachverständiger

Nr.4 = Uniformen, Amtskleidungen, Amtsabzeichen

b) Keine Befugnis

2. Subjektiver Tatbestand

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Tathandlung: Führen oder Tragen einer der in Nr. 1-4 bezeichneten Titeln, Bezeichnungen oder Uniformen

An dieser Stelle reicht in der Regel ein Blick ins Gesetz, um festzustellen ob die vom Täter getätigte Handlung von **§ 132a StGB** geschützt wird.

Beispiel = A gibt sich als Dr. Dr. der Allgemeinmedizin aus, um damit besser bei anderen Menschen anzukommen. Er schreibt den Zusatz an seine Türklingel und unterschreibt immer als Dr. Dr. Anderen Menschen gegenüber stellt er sich immer als Dr. Dr. vor. Nach einiger Zeit entschließt A sich dazu den Zusatz auch in einem gefälschten Personalausweis einzutragen.

b) Keine Befugnis

Die Tathandlung ist logischerweise nur dann strafbar, wenn der Täter die Bezeichnung unbefugt führt.

Gegenbeispiel = Z hat Zahnmedizin erfolgreich studiert und sein Studium bestanden und darf sich von nun an offiziell als „Zahnarzt“ bezeichnen.

2. Subjektiver Tatbestand

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Missbrauch von Notrufen, § 145 I StGB

§ 145 I StGB = Wer absichtlich oder wissentlich

Nr. 1 = Notrufe oder Notzeichen missbraucht oder

Nr. 2 = vortäuscht, dass wegen eines Unglücksfalles oder wegen gemeiner Gefahr oder Not die Hilfe anderer erforderlich sei, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Zweck: Einsatzfähigkeit von Notrufkräften



Tipp: Bei dem Missbrauch von Notrufen handelt es sich um ein Delikt, welches nicht die allerhöchste Priorität in der juristischen Vorbereitung genießen wird. Dennoch ist es interessant und gut zu wissen, wie dieser geprüft wird, sollte er doch einmal abgefragt werden.

Beispiel = Arnest (A), Pedro (P) und Johannes (J) langweilen sich und möchten ihre Zeit gerne mit etwas Aufregendem verbringen. A kommt auf die Idee den Polizeinotruf von einer Telefonzelle aus anzurufen und eine angebliche Schlägerei nahe Emden zu melden. Anschließend wollen A, P und J dann vor der Polizei weglaufen, sobald diese eintrifft. Ziel des Weglaufens ist ein Adrenalinkick.

Genau so geschieht es und als die Polizeibeamten Q und X aus dem Polizeiauto aussteigen und A, P und J erblicken, laufen diese mit einem Grinsen vor der Polizei weg. Q und X haben keine Chance die drei zu schnappen.



§ 145 StGB – Missbrauch von Notrufen

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Tathandlung § 145 I Nr.1 StGB
 - aa) Notruf oder Notzeichen
 - bb) Missbrauch
- b) Tathandlung § 145 I Nr.2 StGB
 - aa) Vortäuschen eines Unglücksfalls, einer Not oder einer gemeinen Gefahr
 - bb) Hilfe von anderen erforderlich

2. Subjektiver Tatbestand

- a) Dolus Directus 1. Grades oder
- b) Dolus directus 2. Grades

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld



I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Tathandlung, § 145 I Nr.1 StGB

aa) Notruf oder Notzeichen

 **Notruf** = Anruf bei einer Stelle, welche Hilferufe anderer Menschen erfasst.

✓ **Beispiel** = Polizei, Feuerwehr, Krankenwagen

 **Notzeichen** = Eine durch menschliches Verhalten gesetzte visuelle oder akustische Handlung, die für andere eine Hilfebeanspruchung erkennen lässt.

✓ **Beispiel** = Hilferufe, aus Steinen ein SOS Zeichen bauen, Setzen von Morsezeichen, Handbewegungen die eine Not darstellen

bb) Missbrauch

 **Missbrauch** = Ein Notruf oder ein Notzeichen wird dann missbraucht, wenn sie nicht zum Zwecke der Gefahrenabwehr getätigt werden.

✓ **Beispiel** = Oswaldo Oswaldovic (O) ruft mehrfach bei der Feuerwehr an, um sich nach dem Wetter zu erkundigen. Auch nach mehrfacher Aufforderung der Notdienststelle hin, diese Anrufe zu unterlassen, macht O munter weiter.

✗ **Gegenbeispiel** = Alexandra (A) ruft die Polizei an, da sie Hilferufe in der Nachbarwohnung gehört hat. Als die Polizei eintrifft, stellt sie fest, dass der Nachbar nur mit seiner neuen Freundin „beschäftigt“ war.

b) Tathandlung, § 145 I Nr.2 StGB

aa) Vortäuschen eines Unglücksfalls, einer Not oder einer gemeinen Gefahr

 **Unglücksfall** = Plötzliche Situation, aus der sich eine Person nicht aus eigener Kraft befreien kann.

✓ **Beispiele** = Autounfall, Lawinenunglück, Herunterstürzen eines Baumes auf eine Person

 **Gemeine Gefahr** = Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts oder einer Schadensintensivierung durch eine andere Person.

✓ **Beispiel** = A brüllt seine Freundin F mit folgenden Worten an: „Ich werde dich gleich kalt machen du dreckiges Stück. Du hast zum wiederholten Male die Spaghetti verkocht.“ Nachbarin N bekommt das Geschehen mit und ruft die Polizei an.

 **Not** = Auffangtatbestand der eingreift wenn kein Unglücksfall und keine gemeine Gefahr vorliegt.

 **Vortäuschen** = Vorspiegeln eines Unglücksfalls, einer gemeinen Gefahr oder einer Not, obwohl diese tatsächlich gar nicht vorliegt.

✓ **Beispiel** = Magdalena (M) ruft bei der Feuerwehr an und meldet einen Brand in der Kieler Innenstadt. Tatsächlich brennt aber nichts.

bb) Hilfe von anderen erforderlich

Bei diesem Prüfungspunkt wird man in der Regel keine größeren Probleme haben. Man muss nur feststellen, dass durch das Vortäuschen einer oben benannten Handlung, andere Personen oder Einsatz/Rettungskräfte eingeschaltet werden.

➖ **Gegenbeispiel** = Bergsteiger (B) befindet sich auf einer Wandertour durch die Alpen. Da ihm langweilig ist und er schon seit Stunden keine anderen Wanderer getroffen hat, simuliert er, wie ein anderer nicht existierender Bergsteiger in eine Gletscherspalte gefallen ist. Er ruft laut: „Mein Freund ist abgestürzt, ich werde ihm aber selber helfen!“

2. Subjektiver Tatbestand

Der Täter muss wie immer mit Vorsatz gehandelt haben. Allerdings reicht dolus eventualis an dieser Stelle nicht aus. Benötigt wird entweder dolus directus 1. Grades oder dolus directus 2. Grades.

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

§ 183 StGB – Exhibitionistische Handlungen

§ 183 I StGB = Ein Mann, der eine andere Person durch eine exhibitionistische Handlung belästigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

II = Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

III = Das Gericht kann die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe auch dann zur Bewährung aussetzen, wenn zu erwarten ist, dass der Täter erst nach einer längeren Heilbehandlung keine exhibitionistischen Handlungen mehr vornehmen wird.

IV = Absatz 3 gilt auch, wenn ein Mann oder eine Frau wegen einer exhibitionistischen Handlung

Nr. 1 = nach einer anderen Vorschrift, die im Höchstmaß Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe androht, oder

Nr. 2 = nach § 174 Absatz 3 Nummer 1 oder § 176 Abs. 4 Nr. 1 bestraft wird.

Der **§ 183 StGB** ist ein besonderes Delikt, welches exhibitionistische Handlungen unter Strafe stellt. Hierunter versteht man insbesondere das Nackt-Sein eines Mannes, um dadurch sexuelle Erregung gegenüber einer anderen Person zu erlangen.

Beispiel = Franzbart Salmonel (F) hat es satt ständig Fisch in seinem Restaurant zu verkaufen und sucht einen neuen Adrenalinkick. Er beschließt von nun an nackt in die Kieler Innenstadt zu laufen und ist auf die Reaktion seiner Mitmenschen gespannt. Er erhofft sich bei dem Anblick anderer Frauen eine sexuelle Erregung zu bekommen. Vorbeikommende Kinder und Frauen fühlen sich durch den Anblick des F belästigt.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Tatsubjekt = Mann
- b) Tathandlung = Exhibitionistische Handlung
- c) Taterfolg = Belästigung einer anderen Person
- d) Kausalität zwischen Tathandlung und Taterfolg

2. Subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz objektive Tatbestandsmerkmale
- b) Vorsatz der sexuellen Erregung bei Täter

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Strafantrag, § 183 II StGB



I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Tatsubjekt

Tatsubjekt kann bei **§ 183 StGB** nach dessen Wortlaut nur ein **Mann** sein. Exhibitionistische Handlungen von **Frauen** werden unter **§ 183a StGB** subsumiert.

Mann	Frau
§ 183 StGB § 183a StGB	§ 183a StGB

b) Tathandlung

Ferner muss der Täter eine exhibitionistische Handlung durchgeführt haben.

 **Exhibitionistische Handlung** = Entblößen des männlichen Geschlechtssteils

Beispiel = Tankwart (T) zieht seine Hose und Unterhose vor der Kundin (K) aus.

c) Taterfolg

Ferner muss durch das Entblößen des Geschlechtssteils eine andere Person belästigt worden sein.

 **Belästigung** = Eine Person wird durch eine bestimmte Verhaltensweise in ihrer Würde verletzt und es wird ein Umfeld geschaffen, welches durch Einschüchterung, Erniedrigung oder Beleidigung geprägt ist.

Beispiel = Im Ausgangsfall werden die Mitmenschen des F, durch dessen Anblick, eingeschüchtert und erniedrigt.

d) Kausalität zwischen Tathandlung und Taterfolg

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz bezüglich objektiver Tatbestandsmerkmale

b) Vorsatz der sexuellen Erregung bei Täter

Neben dem Vorsatz bezüglich der objektiven Tatbestandsmerkmale, muss der Täter auch den Vorsatz gehabt haben, sich selber durch das Entblößen, sexuell zu erregen.

Beispiel = L, von Beruf Metzger, verkauft schon seit einigen Jahren Fleisch in seiner Metzgerei. M kauft des Öfteren bei ihm Hackfleisch ein und L findet sie atemberaubend schön. Eines Tages kommt er auf die Idee, ihr endlich seine Liebe zu gestehen. Er möchte hierbei seine Hose während des Verkaufsgesprächs mit M herunterlassen und ihr sein erregtes Glied zeigen. Er ist davon überzeugt, dass er so in die Gunst der M gelangt.

Nachdem L sein Vorhaben in die Tat umgesetzt hat, kommt es aber ganz anders. M fühlt sich durch L angeekelt und läuft aus der Metzgerei heraus.

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Strafantrag, § 183 II StGB

Exhibitionistische Handlungen werden nur auf Strafantrag verfolgt, es sei denn, es gibt ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung.

§ 185 StGB - Beleidigung

Hallo und herzlich willkommen zurück zur Strafrecht BT-Reihe. In diesem Video werden wir uns die Beleidigung nach **§ 185 StGB** genauer ansehen.

§ 185 StGB = Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Beleidigung öffentlich, in einer Versammlung, durch Verbreiten eines Inhalts (§ [11](#) Absatz 3) oder mittels einer Tätlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Schutzzweck: Die Beleidigung ist ein Ehrdelikt als solches schützt es sowohl die innere Ehre, also die Achtung vor sich selbst und das Selbstbewusstsein, als auch die äußere Ehre, mithin den Ruf in der Gesellschaft.

Beispiel 1 = K beleidigt J als „ehrenlosen Hurensohn“.

Beispiel 2 = A sagt zu B: „Deine ekelhafte Schwester würde ich nicht einmal mit der Kneifzange anfassen.“

Beispiel 3 = C sagt zu Z: „Kauf dir mal neue Zähne du ekelhaftes Stück.“



§ 185 StGB - Beleidigung

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Taugliches Tatobjekt
- b) Beleidigung

2. Subjektiver Tatbestand

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Strafantrag, § 194 StGB



I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Taugliches Tatobjekt

Ein Ehrdelikt kann sich nur gegen einen Ehrträger richten.
Jeder lebende **Mensch** ist Ehrträger.

Zudem kann sich eine Verletzung der Ehre auch gegenüber **juristischen Personen** auswirken. Der Ruf von juristischen Personen kann ebenfalls beeinträchtigt werden.

Beispiel = Z sagt über die G-GmbH, dass diese Menschen ausbeutet und ausnutzt und das dort eh nur Idioten arbeiten.

Probleme können sich jedoch bei **Toten** ergeben.

Beispiel = A beleidigt den verstorbenen Z als „bepisstes Schwein, welches zu Lebzeiten jeden ausgenommen hat“.

Für Verstorbene wurde der **§ 189 StGB** geschaffen. Demnach ist nichtmehr die Ehre des Verstorbenen an sich, sondern auch das Andenken an ihn geschützt. Schutzobjekt des **§ 185 StGB** bleiben somit die Lebenden. Ein Toter kann nicht beleidigt werden.

§ 189 StGB = Wer das Andenken eines Verstorbenen verunglimpft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Eine lose Personengruppe (Jäger, Journalisten, Religionsgruppe) kann nur beleidigt werden, wenn die Gruppe von überschaubarer Größe ist und sich ein Mitglied deshalb angesprochen fühlen kann. Wird die Beleidigung jedoch direkt vor einem Mitglied dieser Gruppe geäußert, kann jedoch eine Beleidigung gegen diese Person angenommen werden.

Beispiel = P sagt vor dem Jäger J, dass Jäger die reinsten Bastarde seien und Tiere nur zum Spaß töten. Zudem sagt er, dass diese doch alle verrecken sollen.

b) Beleidigung

 Eine Beleidigung ist der Angriff auf die Ehre eines anderen durch die Kundgabe der Missachtung oder Nichtachtung. Dabei ist unter Ehre der Anspruch eines Menschen auf Achtung seiner Persönlichkeit zu verstehen.

Wichtig ist dabei in der Klausur herauszustellen, ob das Verhalten des Täters tatsächlich in der Situation unangebracht war und was er genau mit seinem Verhalten zum Ausdruck bringen wollte.

Beispiel: Einen Bekannten auf dem Schulhof als Vollidiot zu bezeichnen ist eventuell noch angebracht. Gegenüber einem Polizisten nicht.

Das Recht der freien Meinungsäußerung aus **Art. 5 I GG** bleibt natürlich gewahrt. Zudem ist niemand verpflichtet nett zu sein. Eine Beleidigung als Meinungsäußerung zu tarnen bleibt aber trotzdem strafbar.

Beispiel: Erlaubt ist zu sagen: „Ich mag dich nicht.“

Gegenbeispiel: „Es ist ja nur meine Meinung, aber ich finde du bist ein erbärmlicher Lutscher“ ist nicht erlaubt.

Eine Beleidigung kann als Werturteil oder als Tatsachenbehauptung vorgetragen werden.

 Tatsachen sind dabei Umstände oder Ereignisse der Vergangenheit oder Gegenwart, die dem Beweis zugänglich sind.

Unwahre negative Tatsachenbehauptungen stellen immer eine Beleidigung dar.

Beispiel: „B geht regelmäßig auf dem Straßenstrich anschaffen.“ (Obwohl es eigentlich nicht stimmt)

Eine Beleidigung muss kundgegeben werden. Sie muss also entweder gegenüber der beleidigten Person selbst oder einem Dritten geäußert werden.

Eine Kundgabe liegt nicht vor, wenn die Beleidigung nicht verstanden werden kann, etwa weil niemand in Hörweite die erforderliche Sprache spricht.

Beispiel = Deutsch-Türke Burak (B) befindet sich im Urlaub in Australien und nachdem er über seine matschigen Pommes verärgert ist, beleidigt er Pommes-Verkäufer Matthew (M) mit den Worten „amina koyim“.

2. Subjektiver Tatbestand

Dolus eventualis reicht hierbei aus.

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Strafantrag, § 194 StGB

§ 186 StGB – Üble Nachrede

§ 186 StGB = Wer in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird, wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Die üble Nachrede nach **§ 186 StGB** liegt nur dann vor, wenn eine Person **gegenüber einem Dritten** eine ehrverletzende Tatsache über das Tatopfer äußert.

Hierbei sind die aufgestellten Behauptungen nicht nachweisbar wahr/unwahr.

Abgrenzung zu **§ 187 StGB**

Beispiel 1 = Hans-Martin (H) behauptet in seiner Stammtischrunde, dass der Restaurantbesitzer Franzbart Salmonel (F) faulen Fisch verarbeitet und während er kocht, seine Hände in seiner Boxershorts hält und das Essen anschließend mit seinen ungewaschenen Fingern berührt. Hierbei weiß H nicht wirklich ob diese Behauptungen stimmen, er hat dies nur von seinem besten Freund Furkan (F) gehört.

Beispiel 2 = Alexandra (A) sagt zu ihrer Schwester Stefanie (S), dass Paulinho (P), ein guter Freund von ihr, Schwarzarbeit verrichtet, um sich so einige Luxusgüter finanzieren zu können. Zudem soll er in Deutschland Autos klauen, die er dann in der Slowakei absetzt. A weiß nicht ob die Behauptungen stimmen, sie vermutet dies aber.



§ 186 StGB – Üble Nachrede

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Taugliches Tatobjekt
- b) Tathandlung: Tatsachenbehauptung gegenüber einem Dritten

2. Subjektiver Tatbestand

3. Objektive Bedingung der Strafbarkeit

Tatsachenbehauptung ist nicht nachweisbar war (Abgrenzung zu **§ 187 StGB**)

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Strafantrag, § 194 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Taugliches Tatobjekt

b) Tathandlung

Der Täter muss gegenüber einem Dritten eine Tatsachenbehauptung behaupten oder verbreiten.

 **Tatsachen** = Dem Beweis zugängliche Umstände oder Ereignisse der Vergangenheit oder Gegenwart.

 **Behaupten** = Darstellen von Tatsachen, welche nach eigener Überzeugung wahr sind.

 **Verbreiten** = Äußerung von Tatsachen, die fremden Wissen entstammen.

Beispiel 1 = Hannelore (H) behauptet gegenüber Juan (J), dass Ernesto (E) eine linke Bazille sei und unerlaubte Glücksspiele in seinem Keller betreibt. (**Behaupten von Tatsachen**)

Beispiel 2 = Hannelore (H) behauptet gegenüber Juan (J), dass Ernesto (E) eine linke Bazille sei und unerlaubte Glücksspiele in seinem Keller betreibt. Dieses Wissen hat sie von ihrer besten Freundin Federika (F). (**Verbreiten von Tatsachen**)

2. Subjektiver Tatbestand

3. Objektive Bedingung der Strafbarkeit

Ferner darf die Tatsachenbehauptung des Täters nicht nachweisbar wahr sein. Der Täter weiß also nicht, ob die aufgestellte Behauptung stimmt oder nicht und man kann diese Tatsachen auch nicht beweisen. (Abgrenzung zu **§ 187 StGB**)

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Strafantrag, § 194 StGB

§ 187 StGB – Verleumdung

§ 187 StGB = Wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Die üble Nachrede nach **§ 187 StGB** liegt nur dann vor, wenn eine Person **gegenüber einem Dritten** eine ehrverletzende Tatsache über das Tatopfer äußert.

Abgrenzung zu **§ 186 StGB**

Hierbei weiß der Täter subjektiv, dass die Tatsachen unwahr sind und diese sind auch objektiv unwahr.

Beispiel 1 = Zvonimir (Z) möchte seinem Kontrahenten Vladislav (V) eine Auswaschung und behauptet bewusst wahrheitswidrig gegenüber einigen Kunden des V, dass dieser seine Cevapcici und Nackensteaks, bevor er diese serviert, durch die Fettabflussrinne seiner Fritteuse zieht. Die Gehilfen des V können bezeugen, dass V dies aber nicht tut.

Beispiel 2 = Cassandra (C) ist neidisch auf ihre Freundin Fabrizia (F), da diese immer schöneres Make-Up hat und sich besser schminken kann als sie selber. Aus diesem Grund behauptet sie bewusst wahrheitswidrig, dass F im Laden der Ludmila (L) einige Schminkpaletten geklaut hat. Die Überwachungskameras der L können diesen Vorwurf nicht beweisen. F hat nicht geklaut.



§ 187 StGB – Verleumdung

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Taugliches Tatobjekt
- b) Tathandlung: Unwahre Tatsachenbehauptung gegenüber einem Dritten

2. Subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz
- b) Kenntnis des Täters über Unwahrheit der Tatsache

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Strafantrag, § 194 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Taugliches Tatobjekt

b) Tathandlung

Der Täter muss gegenüber einem Dritten eine Tatsachenbehauptung behaupten oder verbreiten welche objektiv unwahr ist.

Beispiel = Celin (C) erzählt ihrer Mutter (M), dass ihr Date Kurt (K) an einer unkontrollierbaren spastischen Erkrankung leidet und ab und zu wild durch die Gegend brüllt. M solle nicht auf das Date mit K gehen. K ist aber sowohl physisch als auch psychisch kerngesund.

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz

b) Kenntnis des Täters über Unwahrheit der Tatsache

Der Täter muss ferner wissen, dass seine Tatsachenbehauptung unwahr ist und nicht stimmt.

Beispiel = Alex (A) behauptet gegenüber einigen Gläubigern, dass Willi (W) bankrott sei und seine Schulden nicht mehr zurückzahlen kann. Er weiß aber, dass dies nicht stimmt.

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Strafantrag, § 194 StGB

§ 211 StGB – Mord

§ 211 I StGB = Der Mörder wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.

II = Mörder ist, wer

aus **Mordlust**, zur **Befriedigung des Geschlechtstrieb**s, aus **Habgier** oder sonst aus **niedrigen Beweggründen**, **heimtückisch** oder **grausam** oder mit **gemeingefährlichen Mitteln** oder um eine andere Straftat zu **ermöglichen** oder zu **verdecken**, einen Menschen tötet.

Der Mord nach **§ 211 StGB** ist eines der wichtigsten Delikte im gesamten StGB und daher von uns ausführlich zu besprechen und zu lernen. Aus diesem Grund schauen wir uns den Tatbestand bis ins kleinste Detail zusammen an.

Der Mord wird im Grunde wie der Totschlag geprüft, jedoch müssen zumindest ein (oder mehrere) Mordmerkmal(e) verwirklicht werden, damit ein Mord nach **§ 211 StGB** vorliegt.

Insgesamt gibt es **9 Mordmerkmale**, welche wir uns auf den folgenden Seiten zusammen genauer anschauen werden.

Beispiel 1 = Manny Manolo (M) ist mächtig sauer auf seinen ärgsten Konkurrenten Coolio Coolovic (C). Aus diesem Grund erschießt M den C hinterrücks mit einer G36. (**Heimtückischer Mord**)

Beispiel 2 = Nach einem Banküberfall ersticht Dieb (D) den Polizeibeamten (P) mit einem Sprungmesser, welcher ihn bei der Tat beobachtet hatte. (**Mord mit Verdeckungsabsicht**)



§ 211 StGB – Mord

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Erfolg = Tod eines anderen Menschen
- b) Handlung
- c) Kausalität zwischen Handlung und Erfolg
- d) Objektive Zurechnung
- e) Tatbezogene Mordmerkmale (2. Gruppe)

2. Subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz bezüglich objektiver Tatbestandsmerkmale
- b) Täterbezogene Mordmerkmale (1. + 3. Gruppe)

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld



Achtung: Der Mord wird nach der h.M. zusammen mit dem Totschlag nach **§ 212 I StGB** geprüft und nicht separat. Das bedeutet für uns, dass wir eine Mordprüfung mit der folgenden Normenkette beginnen:

§§ 212 I, 211 StGB

Man kann natürlich auch der Gegenansicht folgen und den Mord separat prüfen. Zu dem Meinungsstreit ist aber am Anfang der Prüfung nichts zu sagen.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Erfolg

b) Handlung

c) Kausalität

d) Objektive Zurechnung

e) Tatbezogene (objektive) Mordmerkmale

Im objektiven Tatbestand prüfen wir die Mordmerkmale der zweiten Gruppe des **§ 211 StGB**. Hierbei handelt es sich um tatbezogene, also objektive Tatbestandsmerkmale.

Es handelt sich hierbei um die Mordmerkmale der **Heimtücke**, der **Grausamkeit** und der **gemeingefährlichen Mittel**.

aa) Heimtücke

 **Heimtücke** = Heimtückisch handelt der Täter, wenn er das Opfer in **argloser** und **wehrloser** Weise, **bewusst** und in **feindseliger Willensrichtung** tötet.

Beispiel = Ehefrau (E) ersticht ihren Mann Manny (M) im Schlaf, weil dieser sie am Vortag beleidigt hat.

 **Arglosigkeit** = Arglos ist das Opfer, wenn es sich im Tatzeitpunkt keines Angriffs auf sein Leben versieht.

 **Wehrlosigkeit** = Wehrlos ist das Opfer, wenn es sich auf Grund der Arglosigkeit, nicht gegen den Angriff des Täters wehren kann.

Beispiel = Im Beispielfall hat M seine Arglosigkeit mit in den Schlaf genommen und konnte sich auf Grund dessen auch nicht wehren.

Die Definition der Heimtücke ist hierbei allerdings nicht ganz unumstritten. Eine **andere Ansicht** verlangt neben der Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers auch noch einen verwerflichen Vertrauensbruch zwischen Täter und Opfer. Das heißt, dass der Täter Vertrauen gegenüber dem Opfer erweckt hat und dieses dann zu dessen Tötung ausgenutzt hat.

Beispiel = A wägt sein Opfer B in Sicherheit und tötet diesen dann von hinten mit einem Schraubenzieher.

Gegenbeispiel = C und D kennen sich nicht und C soll im Namen des E den D töten. So kommt es auch und C tötet den D mit einem Kopfschuss.

Im **Gegenbeispiel** liegt kein verwerflicher Vertrauensbruch vor, da sich Täter und Opfer nicht kannten, womit kein Vertrauen zwischen den beiden bejaht werden kann.

Schlussfolgerung

Wir folgen an dieser Stelle der ersten Ansicht und gehen nicht davon aus, dass ein verwerflicher Vertrauensbruch erforderlich ist. Gründe hierfür sind die Folgenden:

1. Heimtücke kann nicht bejaht werden, wenn Täter und Opfer sich nicht kennen.
2. Aus diesem Grund können Attentäter, Auftragskiller und Meuchelmörder nicht mehr gerecht bestraft werden.
3. Der Tatbestand des **§ 211 StGB** wird zu sehr eingeschränkt durch die zweite Ansicht.

Verwerflicher Vertrauensbruch nicht erforderlich



Tipp: Die Heimtücke ist wohl mit das wichtigste Mordmerkmal und ist mitsamt des hier angeführten Meinungsstreits von jedem Studenten zu beherrschen.

Die anderen beiden Merkmale der Heimtücke werden als subjektive Merkmale erst im subjektiven Tatbestand geprüft.

 **Bewusst** = Der Täter handelt bewusst, wenn er die Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers gewollt zu dessen Tötung ausnutzt.

 **In feindseliger Willensrichtung** handelt der Täter, wenn er nicht zum Besten des Opfers zu handeln glaubt.

bb) Grausamkeit

 **Grausamkeit** = Zufügen von besonders hohen Schmerzen oder Qualen beim Opfer aus einer gefühllosen, unbarmherzigen Art heraus.

Beispiel = Mafiaboss Toni Tonato (T) fesselt sein Opfer Udo Ulud (U) an einem Stuhl und schneidet ihm die Zunge heraus. Anschließend schneidet er ihm jede Stunde einen Finger ab. Zum Abschluss des gesamten Vorgangs sticht er 23 Mal mit einem Teppichmesser in den Unterleib des U und lässt diesen verbluten.

cc) Gemeingefährliche Mittel

 **Gemeingefährliche Mittel** = Solche Mittel, welche für eine Vielzahl von Menschen, für deren Leib oder Leben, gefährlich sind und dessen Auswirkungen der Täter nicht in der eigenen Hand hat.

Beispiel = Alper (A) wirft eine Handgranate in eine Menschenmenge, wodurch 20 Menschen ihr Leben verlieren. Weitere 23 werden schwer oder leicht verletzt durch die Granatensplitter.

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz

Hier reicht wie immer dolus eventualis bereits für die Bejahung des Vorsatzes nach **§ 15 StGB** aus.

b) Täterbezogene Mordmerkmale

An dieser Stelle sind nun die täterbezogenen Mordmerkmale anzusprechen aus der ersten und dritten Gruppe des **§ 211 StGB**.

aa) Mordlust

 **Mordlust** = Das Verlangen des Täters ein menschliches Leben zu beenden.

Beispiel = Zockerdude (Z) befindet sich an einem Bahnsteig und sieht Paula (P) auf dem Bahnsteig. Da er schon immer wie sein großes Vorbild „Tommy Vercetti“ aus GTA einen Menschen töten wollte, schubst er die P vor den heranfahrenden Zug. P ist augenblicklich tot.

bb) Zur Befriedigung des Geschlechtstrieb

 **Befriedigung des Geschlechtstrieb** = Täter tötet sein Opfer, um daraus sexuelle Erregung zu erlangen oder durch eine Videoaufnahme später zu erlangen.



Tipp: Bei der Befriedigung des Geschlechtstrieb handelt es sich um ein sehr seltenes Mordmerkmal, welches kaum angewandt wird. Ein bekannter Fall ist der vom Armin W., welcher einen Menschen im Internet kennengelernt hat und anschließend verspeiste. Hiervon machte er Videoaufnahmen, mit Hilfe derer er sich später sexuell befriedigte.

Beispiel = Arnela (A) tötet ihren Liebhaber (L) mit einem Seil. Hauptmotiv der Tat war für A die sexuelle Befriedigung während des Tötungsvorgangs.

cc) Habgier

 **Habgier** = Gesinnungsloses Streben nach Gewinn und materiellem Profit um jeden Preis.

Beispiel = Auftragskiller (A) tötet für seinen Auftraggeber Toni Tonate (T) die 33 Jährige Helga Holtermann (H) durch einen Schuss in den Kopf. A erhält für den „Dienst“ 5.000 €.

dd) Niedrige Beweggründe

Bei dem Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe handelt es sich quasi um einen Auffangtatbestand, welcher insbesondere dann eingreifen kann, wenn andere Mordmerkmale nicht vorliegen. Dennoch sind die niedrigen Beweggründe immer anzuprüfen, wenn diese Vorliegen könnten.

 **Niedrige Beweggründe** = Beweggründe, welcher sittlich auf tiefster Stufe stehen und von einem besonnenen und gewissenhaften Menschen nicht nachvollzogen werden können.

Folgende Fallgruppen werden regelmäßig von den niedrigen Beweggründen erfasst:

Rassenhass / Ausländerfeindlichkeit	Rachehandlungen Ohne nachvollziehbaren Grund	Handlung um einem anderen zu Imponieren	Tötung des Partners, für einen/eine Andere(n)
Eifersucht Ohne nachvollziehbaren Grund	Wut Ohne nachvollziehbaren Grund	Hass Ohne nachvollziehbaren Grund	Verweigerung von Geschlechtsverkehr

Es können natürlich auch andere Fälle von niedrigen Beweggründen eingreifen, dies sind aber die gängigsten.

ee) Ermöglichungsabsicht



Ermöglichungsabsicht = Der Täter tötet, um eine eigene Straftat oder die Straftat eines anderen zu ermöglichen.

Beispiel = Tanja (T) möchte Uwe (U) in einer dunklen Seitenstraße ausrauben. Da sich zur geplanten Tatzeit Passantin Paula (P) in der besagten Seitenstraße befindet, tötet T die P, um unbemerkt U ausrauben zu können.

Bei der Ermöglichungsabsicht begeht der Täter die Tötung eines anderen Menschen also bevor er die eigentliche Straftat durchführt. Diesbezüglich handelt der Täter mit Absicht.

ff) Verdeckungsabsicht



Verdeckungsabsicht = Der Täter tötet, um eine eigene Straftat oder die Straftat eines anderen zu vertuschen.

Beispiel = Tanja (T) möchte Uwe (U) in einer dunklen Seitenstraße ausrauben. Nachdem T ihren Plan in die Realität umgesetzt hat, sieht sie die Passantin Paula (P), welche den Raub beobachtet hat. Um Augenzeugen zu beseitigen, tötet T die P mit 36 Messerstichen.

Bei der Verdeckungsabsicht begeht der Täter die Tötung eines anderen Menschen also nachdem er die eigentliche Straftat durchgeführt hat. Diesbezüglich handelt der Täter mit Absicht.

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

§ 212 I StGB - Totschlag

§ 212 I StGB = Wer einen Menschen tötet, ohne Mörder zu sein, wird als Totschläger mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

II = In besonders schweren Fällen ist auf lebenslange Freiheitsstrafe zu erkennen.

Der Totschlag nach **§ 212 I StGB** sollte jedem Studenten schon bereits aus dem Strafrecht AT bekannt sein und vor keine Probleme stellen.

Beispiel 1 = Ernst (E) und seine Frau Friederike (F) streiten mal wieder. Als E die F beschuldigt fremd gegangen zu sein, gerät F in Rage und erwürgt den E mit ihren Händen.

Beispiel 2 = Svetlana (S) und Esmeralda (E) sind gemeinsam in der Stadt unterwegs. Am späten Abend treffen sie auf ihre Rivalinnen Rachel (R) und Lindsay (L). S und E möchten den beiden eine Abreibung verpassen und schlagen wie wild auf R und L ein. Ein Schlag der S trifft die L dabei so, dass ihre Augenhöhle bricht und Splitter in das Gehirn eindringen. L ist auf der Stelle tot.



§ 212 I StGB – Totschlag

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Erfolg = Tod eines anderen Menschen
- b) Handlung
- c) Kausalität zwischen Handlung und Erfolg
- d) Objektive Zurechnung

2. Subjektiver Tatbestand

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Minder schwerer Fall, § 213 StGB



I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

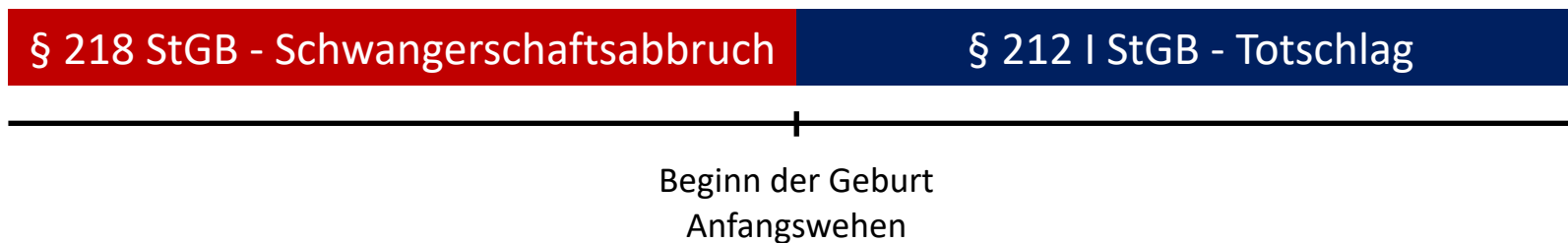
a) Erfolg – Tod eines anderen Menschen

An dieser Stelle ist kurz festzustellen, dass ein anderer Mensch gestorben ist. Mithin ist (versuchter) Selbstmord straflos. Folglich sind auch Anstiftung nach **§ 26 StGB** und Beihilfe **nach § 27 StGB** grds. straffrei, da keine vorsätzliche rechtswidrige Haupttat vorliegt.

Das Recht über sein eigenes Leben entscheiden zu dürfen, unterliegt hierbei dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht nach **Art. 2 I GG i.V.m. Art. 1 I GG**.

Problematisch kann es werden, wenn ein gerade geborenes Kind oder eine Leibesfrucht getötet wird. Hier ist es fraglich, wann ein „Mensch“ im Sinne des **§ 212 I StGB** vorliegt.

Ein Mensch ist hierbei gegeben, sobald die Geburt beginnt. Dies ist regelmäßig mit den **Anfangswehen** der Fall.



Beispiel = A tritt der im sechsten Monat Schwangeren S in den Bauch. Hierdurch verliert sie ihr ungeborenes Baby. In diesem Falle wäre eine Strafbarkeit des A nach **§ 218 StGB** zu prüfen, da die Geburt des Kindes noch nicht begonnen hat.



Achtung: Zwar scheidet eine Teilnahme nach §§ 26, 27 StGB bei einem Suizid aus, allerdings bleibt eine mittelbare Täterschaft bei einem Suizid dennoch möglich. **(siehe Sirius-Fall)**

b) Handlung

c) Kausalität

d) Objektive Zurechnung

2. Subjektiver Tatbestand

Dolus eventualis reicht an dieser Stelle aus.

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Strafmilderung: Minder schwerer Fall des Totschlags, § 213 StGB

Sollte es sich um einen Fall des minder schweren Totschlags nach **§ 213 StGB** handeln, ist die Strafe des Täters zu mildern.

§ 213 StGB = War der Totschläger ohne eigene Schuld durch eine ihm oder einem Angehörigen zugefügte Misshandlung oder schwere Beleidigung von dem getöteten Menschen zum Zorn gereizt und hierdurch auf der Stelle zur Tat hingerissen worden oder liegt sonst ein minder schwerer Fall vor, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

Beispiel = T wird seit Jahren von ihrem Mann S misshandelt und täglich schwer gekränkt. Als S die T eines Tages mal wieder schwer beleidigt, schlägt T mit einem Kochtopf auf den Kopf des S mehrfach ein, bis dieser tot ist.

§ 216 I StGB – Tötung auf Verlangen

§ 216 I StGB = Ist jemand durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getöteten zur Tötung bestimmt worden, so ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

II = Der Versuch ist strafbar.

Beispiel 1 = Mama (M) ist seit einigen Jahren schwer an Leukämie erkrankt und in den letzten Monaten hat sie vermehrt starke Schmerzen. Aus diesem Grund bittet sie ihren Sohn Sven (S), ihrem Leben ein Ende zu setzen. S soll ihr eine tödliche Dosis Rattengift in den Kaffee schütten, den diese dann trinken möchte.

S überlegt lange ob er der Bitte der M nachkommen soll und entschließt sich schließlich dazu dem Wunsch zu entsprechen. Er schüttet eine tödliche Dosis Rattengift in den Kaffee und überreicht M den Becher. M trinkt das Kaffeegetränk und stirbt kurze Zeit später an einer schweren Vergiftung.

Beispiel 2 = Y ist mit seinem Leben sehr unzufrieden, da er einige Schicksalsschläge erleiden musste. Nach einer längeren Wanderung mit seiner Freundin F, gelangen die beiden zu einer hohen Brücke. Um seinen Leiden ein Ende zu setzen, bittet Y die F ihn von der Brücke zu schubsen. F kommt der Bitte des Y sofort nach, sie möchte sich ohnehin einen anderen Freund suchen.

Allerdings kommt alles etwas anders. Y prallt zwar auf dem Wasser auf, überlebt jedoch schwer verletzt. Er schafft es irgendwie sich ans Ufer zu retten und wird von einem Krankenwagen ins naheliegenden Krankenhaus gebracht.

Hinweis: In Beispiel 2 handelt es sich nur um eine versuchte Tötung auf Verlangen nach **§§ 216 I, 22, 23 I StGB**.

§ 216 I StGB – Tötung auf Verlangen

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Erfolg = Tod eines anderen Menschen
- b) Handlung
- c) Kausalität zwischen Handlung und Erfolg
- d) Objektive Zurechnung
- e) Ausdrückliches und ernsthaftes Verlangen
- f) Zur Tötung bestimmt

2. Subjektiver Tatbestand

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

Im objektiven Tatbestand prüfen wir zunächst die objektiven Tatbestandsmerkmale des **§ 212 I StGB**. Diese sollten im Regelfall keine Probleme machen und uns vor keine größeren Aufgaben stellen.

a) Erfolg

b) Handlung

c) Kausalität

d) Objektive Zurechnung

e) Ausdrückliches und ernsthaftes Verlangen

Weiterhin muss das Opfer ausdrücklich und ernsthaft äußern, dass es sterben möchte. Das Opfer muss dem Täter unmissverständlich und ohne jeglichen Zweifel mitteilen, dass es den Tod wünscht.

Ein Verlangen, welches aus Scherz, Zwang oder Drohung heraus abgegeben wird, entspricht nicht den Erfordernissen des **§ 216 I StGB**.

Gegenbeispiel = A sagt aus Scherz zu B, dass er sich den Tod wünscht und B ihn doch umbringen soll. B erkennt den Scherz des A, tötet diesen aber dennoch.

Hier wäre kein ausdrückliches und ernsthaftes Verlangen gegeben.

f) Zur Tötung bestimmt

Ferner muss der Täter zur Tötung bestimmt worden sein. An diesem Punkt fehlt es vor allem dann, wenn der Täter bereits vorher die Tat ohnehin ausführen wollte.

Gegenbeispiel = C bittet D darum ihn zu töten, da er seit einigen Jahren an einem aggressiven Krebsleiden leidet.

D wollte C aber ohnehin bereits schon vor seiner Bitte umbringen, da er an dessen Erbe kommen wollte.

2. Subjektiver Tatbestand

Dolus eventualis (Eventualvorsatz) reicht an dieser Stelle aus.

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

§ 218 StGB – Schwangerschaftsabbruch

§ 218 I StGB = Wer eine Schwangerschaft abbricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Handlungen, deren Wirkung vor Abschluss der Einnistung des befruchteten Eies in der Gebärmutter eintritt, gelten nicht als Schwangerschaftsabbruch im Sinne dieses Gesetzes.

II = In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

Nr.1 = gegen den Willen der Schwangeren handelt oder

Nr.2 = leichtfertig die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung der Schwangeren verursacht.

III = Begeht die Schwangere die Tat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

IV = Der Versuch ist strafbar. Die Schwangere wird nicht wegen Versuchs bestraft.

Beispiel 1 = Mama (M) ist in der 20 Wochen schwanger; Abtreiben kann sie gesetzlich nicht mehr. Ihr Freund Ferdi (F) und gleichzeitig der Vater des ungeborenen Kindes, möchte das Kind aber auf gar keinen Fall haben, da sich zwischen ihm und M eine Trennung anbahnt und er keinen Unterhalt zahlen möchte.

Aus diesem Grund schubst er M eines Tages die Treppe hinunter, wodurch diese das Kind verliert.

Hinweis: Hier würde nicht nur **§ 218 I StGB**, sondern auch der besonders schwere Fall des **§ 218 II Nr.1 StGB** einschlägig sein.

Beispiel 2 = Die Hochschwangere Anna (A), möchte ihr Kind auf Grund eines spontanen Beschlusses, nicht behalten. Aus diesem Grund besucht sie Chefarzt (C) in seiner Praxis. Obwohl die Frist zur Abtreibung schon lange verstrichen ist, kommt C dem Willen der A nach und treibt das Kind ab.

§ 218 StGB – Schwangerschaftsabbruch

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Tatobjekt = Leibesfrucht
- b) Schwangerschaftsabbruch
- c) Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs, § 218a StGB

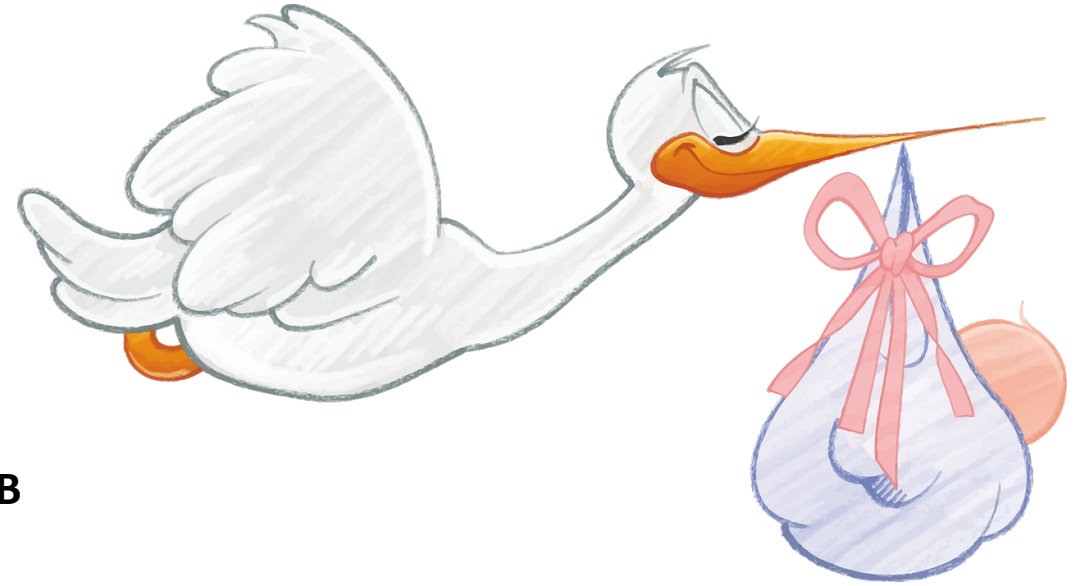
2. Subjektiver Tatbestand

II. Rechtswidrigkeit

Besonderer Rechtfertigungsgrund § 218a II, III StGB

III. Schuld

IV. Regelbeispiele, § 218 II, III StGB



I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Tatobjekt

Tatobjekt des **§ 218 I StGB**, kann nur eine Leibesfrucht sein. Es darf kein Mensch vorliegen, ansonsten würde es sich um ein Tötungsdelikt nach **§§ 211, 212 StGB** handeln. Mithin ist eine Abgrenzung zwischen Leibesfrucht und Mensch vorzunehmen.



b) Schwangerschaftsabbruch

Jedes kausale Handeln oder Unterlassen, welches dazu führt, dass die Leibesfrucht stirbt.

Beispiel = Bartolomeus (B) findet seine Frau Fiona (F) in der gemeinsamen Wohnung auf dem Teppichboden liegend auf. Diese krümmt sich vor Schmerzen und fleht B an einen Krankenwagen zu rufen. F ist in der achten Woche schwanger und B erkennt zutreffend, dass das ungeborene Kind im Mutterleib sterben könnte. Dies ist ihm aber egal, da er sich mit seinem Kumpel Kalle (K) zu einem Männerabend verabredet hat. B verlässt die Wohnung und lässt F zurück. (**Unterlassen**)

c) Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs, § 218a StGB

Sollte ein Arzt den Schwangerschaftsabbruch durchführen, kann dieser straflos sein. Hierbei ist **§ 218a I StGB** zu beachten.

§ 218a I StGB = Der Tatbestand des § 218 ist nicht verwirklicht, wenn

Nr.1 = die **Schwangere den Schwangerschaftsabbruch verlangt** und dem Arzt durch eine **Bescheinigung** nach § 219 Abs. 2 Satz 2 nachgewiesen hat, daß sie sich mindestens **drei Tage vor dem Eingriff hat beraten lassen**,

Nr.2 = der Schwangerschaftsabbruch von einem **Arzt** vorgenommen wird und

Nr.3 = seit der **Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen** sind.

Damit **§ 218a I StGB** eingreift, müssen also insgesamt vier Voraussetzungen vorliegen:

1. Schwangere verlangt Schwangerschaftsabbruch

2. Bescheinigung über Beratung

3. Von Arzt vorgenommen

4. Frist: 12 Wochen seit Empfängnis

2. Subjektiver Tatbestand

Dolus eventualis (Eventualvorsatz) reicht an dieser Stelle aus.

II. Rechtswidrigkeit

Neben den allgemeinen Rechtfertigungsgründen, kann auch **§ 218a II StGB** einschlägig sein.

Dies ist der Fall, wenn für die Schwangere bei einer Geburt eine Gefahr für das Leben besteht, oder eine schwerwiegende Beeinträchtigung des eigenen Gesundheitszustandes und die Gefahr nicht anders abgewendet werden kann.

Beispiel = A ist schwanger in der 20 Woche und körperlich behindert. Ihre Überlebenschancen bei einer Geburt ihres Kindes belaufen sich laut Arzt bei unter 5%. Aus diesem Grund beschließt A das Kind bei ihrem Arzt abtreiben zu lassen.

Ein weiterer Rechtfertigungsgrund findet sich in **§ 218a III StGB**. Hiernach kann ein Arzt auch dann straffrei abtreiben lassen innerhalb der ersten 12 Wochen der Schwangerschaft, wenn die Schwangere missbraucht bzw. vergewaltigt wurde.

III. Schuld

IV. Regelbeispiele, § 218 II StGB

§ 218 II StGB kennt zwei Regelbeispiele, nach welchen ein besonders schwerer Fall des Schwangerschaftsabbruchs vorliegen kann.

Nr.1 = Handeln gegen den Willen der Schwangeren

Nr.2 = Leichtfertige Gefahr des Todes oder schwerer Gesundheitsschädigung bei Schwangeren

Beispiel = Mama (M) ist in der 20 Wochen schwanger; Abtreiben kann sie gesetzlich nicht mehr. Ihr Freund Ferdi (F) und gleichzeitig der Vater des ungeborenen Kindes, möchte das Kind aber auf gar keinen Fall haben, da sich zwischen ihm und M eine Trennung anbahnt und er keinen Unterhalt zahlen möchte.

Aus diesem Grund schubst er M eines Tages die Treppe hinunter, wodurch diese das Kind verliert. Zudem schwebt M einige Tage im Krankenhaus in Lebensgefahr, da sie eine Hirnblutung erlitten hat.



Tipp: Zu beachten ist insbesondere auch **§ 218 IV S.2 StGB**. Demnach kann sich die Schwangere nicht wegen eines versuchten Schwangerschaftsabbruchs selbst strafbar machen.

§ 221 StGB – Aussetzung

§ 221 I StGB = Wer einen Menschen

Nr.1 = in eine hilflose Lage versetzt oder

Nr.2 = in einer hilflosen Lage im Stich lässt, obwohl er ihn in seiner Obhut hat oder ihm sonst beizustehen verpflichtet ist, und ihn dadurch der Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung aussetzt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

II = Auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

Nr.1 = die Tat gegen sein Kind oder eine Person begeht, die ihm zur Erziehung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist, oder

Nr.2 = durch die Tat eine schwere Gesundheitsschädigung des Opfers verursacht.

III = Verursacht der Täter durch die Tat den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

IV = In minder schweren Fällen des Absatzes 2 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Beispiel = Großganove (G) hat es auf die Brieftasche des Alexander (A) abgesehen. G verfolgt A bis in eine dunkle Seitenstraße und fordert diesen auf, seine Brieftasche herauszugeben. A hat allerdings andere Pläne und versucht vor G wegzulaufen. G ist allerdings auf Grund seiner sportlichen Statur schneller als A und holt diesen schnell ein. Er versetzt ihm einen wuchtigen Schlag gegen das Kinn, woraufhin A zu Boden geht. Bei dem Aufprall stößt A sich den Kopf an einer Wand, wodurch er das Bewusstsein verliert. G flüchtet, ohne die Brieftasche des A mitzunehmen.

A wird erst einige Stunden später von einer Passantin in der Seitenstraße aufgefunden. Durch den Aufprall auf der Straße, hatte er keine Chance eigenständig Hilfe zu rufen; ein Smartphone hatte er auch nicht dabei.

Ratten hatten bereits versucht an seinem Ohr zu nagen; wäre P nicht vorbeigekommen wäre A seinen Verletzungen erlegen.



§ 221 StGB – Aussetzung

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Tathandlung

Nr.1 = Menschen in hilflose Lage versetzen oder

Nr.2 = Menschen in hilfloser Lage im Stich Lassen obwohl Obhuts/Beistandspflicht besteht

b) Taterfolg

aa) Konkrete Gefahr der schweren Gesundheitsschädigung oder

bb) Konkrete Gefahr des Todes

c) Kausalität

2. Subjektiver Tatbestand

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Minder schwerer Fall, § 221 IV StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Tathandlung

Bei der Tathandlung gibt es zwei verschiedene Alternativen. Entweder muss der Täter das Opfer in eine hilflose Lage versetzen oder der Täter muss das Opfer in einer hilflosen Lage im Stich lassen, obwohl eine Obhuts/Beistandspflicht besteht.

Nr.1 = Versetzen in hilflose Lage

 **Hilflose Lage** = Es wird eine Situation geschaffen, in der das Opfer sich nicht eigenständig vor Gefahren für Leib und Leben schützen kann.

Beispiel = Miriam (M) schlägt Anna (A) in einem abgelegenen Waldstück so hart, dass diese bewusstlos im Wald zurückbleibt. Erst Stunden später wird sie von Jäger Jörn (J) mit einer blutenden Wunde am Kopf aufgefunden.

Nr.2 = In hilfloser Lage im Stich gelassen, trotz Beistands/Obhutspflicht

 **Im-Stich-Lassen** = Vorenthalten einer tatsächlichen Beistandsmöglichkeit.

 **Obhuts/Beistandspflicht** = Garantenstellung des Täters gegenüber dem Opfer.

Beispiel = Mutter (M) lässt ihr Kind Lukas (L) in einer dunklen Seitenstraße zurück, da sie sich nicht mehr um L kümmern möchte. L kann erst Tage später abgemagert aufgefunden werden und überlebt nur knapp.

b) Taterfolg

Der Erfolg des **§ 221 I StGB** ist entweder die konkrete Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder des Lebens.

 **Gesundheitsschädigung** = Hervorrufen oder Steigern eines krankhaften (pathologischen) Zustands.

Beispiel = Coolio Coolovic (C) möchte seiner Erzrivalin Donatella Domici (D) eine Auswischen und schießt sie bei einem Drive-By mit einer Pistole an. D bleibt schwer verletzt auf einer einsamen Landstraße zurück.

c) Kausalität zwischen Tathandlung und Taterfolg

2. Subjektiver Tatbestand

Dolus eventualis reicht an dieser Stelle aus.

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Minder schwerer Fall, § 221 IV StGB

Sollte es sich um einen minder schweren Fall des **§ 221 II, III StGB** handeln, so mindert sich die Strafe für den Täter.

Beispiel = Mutter (M) ist verzweifelt. Sie hat kein Geld und wurde von ihrem Ex-Ehemann jahrelang misshandelt und geschlagen. Sie hat schwere Depressionen und Panikattacken und erlebt ihr Leben als eine einzige Qual. Sie liebt ihren Sohn (S) zwar, möchte diesem aber nicht ein Leben wie ihres zumuten. Aus diesem Grund hinterlässt sie den Kleinen einsam auf einem Feld, in der Hoffnung, dass S gefunden werden kann. Dies geschieht auch, allerdings verliert S bei den niedrigen Temperaturen nachts, sein Gehör auf beiden Ohren.



Tipp:

Bei **§ 221 II Nr.1 StGB** handelt es sich um eine Qualifikation, welche im objektiven Tatbestand geprüft wird.

Bei **§ 221 II Nr.2 StGB** und **§ 221 III StGB** handelt es sich um Erfolgsqualifikationen, bei denen die schwere Folge wenigstens fahrlässig herbeigeführt werden muss.

§ 222 StGB – Fahrlässige Tötung

§ 222 StGB = Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Bei der fahrlässigen Tötung handelt es sich, wie der Name schon sagt, um ein Fahrlässigkeitsdelikt.



Tipp: An dieser Stelle ist es essenziell zu wissen, wie man ein Fahrlässigkeitsdelikt prüft. Aus diesem Grund empfiehlt es sich den Aufbau eines Fahrlässigkeitsdelikts innerhalb der Strafrecht AT Reihe noch einmal anzuschauen.

Beispiel 1 = Elfriede (E) ist mal wieder mit ihrem Kleinwagen unterwegs. Als sie in der Arnsberger Innenstadt gerade ihre Handtasche nach einem Lippenstift durchsucht, übersieht sie eine rote Ampel und überfährt Klein-Nikolas (K). K ist auf der Stelle tot.

Beispiel 2 = Bauarbeiter Bernd (B) hat von seinem Vorgesetzten die Aufgabe bekommen Holzpaletten in einem Baumarkt kaufen zu gehen. Da B keine Lust hat die Holzpaletten auf seinem Transporter ordentlich zu sichern um Zeit zu sparen, packt er die Holzpaletten lose auf den Transporter. Er denkt hierbei, dass alles gut gehen wird. Auf der Autobahn löst sich aber eine Holzpalette und kracht in das Auto des Kunibert (K). Dieser wird frontal von der Palette getroffen und crasht mit seinem Auto in die Leitplanke. Schwer verletzt erliegt er seinen Verletzungen noch im Krankenhaus.



§ 222 StGB – Fahrlässige Tötung

I. Tatbestand

1. Erfolg

Tod eines anderen Menschen

2. Handlung

3. Kausalität zwischen Handlung und Erfolg

4. Objektive Sorgfaltspflichtverletzung

a) Objektive Sorgfaltspflichtwidrigkeit

Außer-Acht Lassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt

b) Objektive Vorhersehbarkeit

5. Objektive Zurechnung

a) Pflichtwidrigkeitszusammenhang

b) Schutzzweckzusammenhang

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

1. Schuldfähigkeit

2. Subjektive Sorgfaltspflichtverletzung

a) Subjektive Sorgfaltspflichtwidrigkeit

b) Subjektive Vorhersehbarkeit

3. Entschuldigungsgründe



Tipp: Die einzige richtige Besonderheit bei der fahrlässigen Tötung zu dem allgemeinen Schema des Fahrlässigkeitsdelikts, ist der Taterfolg, also der Tod eines anderen Menschen. Die restlichen Punkte werden einfach nach dem Schema des Fahrlässigkeitsdelikts heruntergeprüft.

§ 223 StGB – Körperverletzung

§ 223 StGB Körperverletzung

I = Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

II = Der Versuch ist strafbar.

Zweck: Schutzgut der Vorschrift ist die körperliche Unversehrtheit

Beispiel 1 = Der eifersüchtige A hat erfahren, dass B die von ihm begehrte C zu einem Date in einen Vergnügungspark eingeladen hat. Als A dem B einige Tage nach dem Treffen auf der Straße begegnet, sagt er, er solle sich von ihr fern halten und verpasst ihm ein paar Faustschläge zur Einschüchterung.

Beispiel 2 = Ein sportlicher Wettkampf zwischen den ewigen Rivalen Markus (M) und Paul (P) steht bevor. Noch einen Tag vor dem Aufeinandertreffen sieht M wie P gerade an der Kante einer hohen Treppe steht und sich mit seinem Freund unterhält. M nutzt die Gelegenheit und das Getümmel der Leute um die beiden herum, um P einen Schubs zu geben. Dieser kugelt aufgrund des Stoßes die Treppe hinunter und bricht sich die Hand bei dem Versuch den Fall abzufedern. Dadurch kann er wie von M erhofft nicht an dem Turnier teilnehmen.



§ 223 StGB – Körperverletzung

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Erfolg
 - aa) Körperliche Misshandlung oder
 - bb) Gesundheitsschädigung
- b) Handlung
- c) Kausalität zwischen Handlung und Erfolg
- d) Objektive Zurechnung

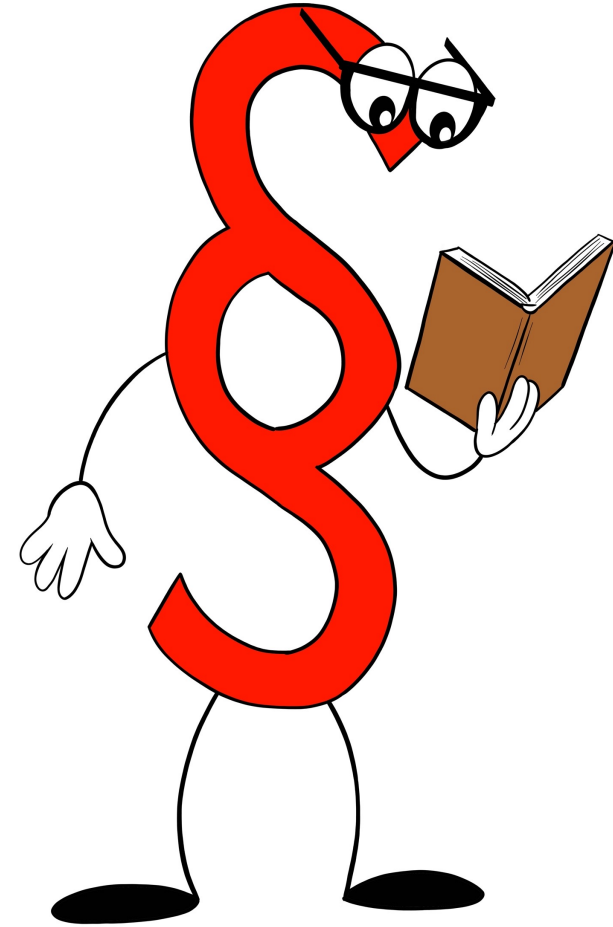
2. Subjektiver Tatbestand

II. Rechtswidrigkeit

An dieser Stelle ist § 228 StGB zu beachten bei der rechtfertigenden Einwilligung!

III. Schuld

IV. Strafantrag, § 230 StGB



I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Körperverletzungserfolg

aa) Körperliche Misshandlung

 **Körperliche Misshandlung** = Jede üble, unangemessene Behandlung, die das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit nicht nur unerheblich beeinträchtigt.

Das Zufügen von Schmerzen ist ein starkes Indiz, muss aber nicht unbedingt gegeben sein.

Beispiel = Hans (H) tritt Egelbert (E) mit einem Drehkick gegen den Kopf. Hierdurch erleidet E ein Schädelhirntrauma.

Gegenbeispiel = Hannelore (H) verpasst Anna (A) eine leichte Ohrfeige, weil diese versucht hat, in ihrem Handy herumzustöbern.

bb) Gesundheitsschädigung

 **Gesundheitsschädigung** = Das Hervorrufen oder Steigern eines pathologischen (krankhaften) Zustands.

Von einer Gesundheitsschädigung kann man insbesondere ausgehen, wenn das Opfer eine ärztliche Behandlung benötigt.

Beispiel = Rigobert (R) schlägt Alfred (A) ins Gesicht, wodurch dieser eine Platzwunde erleidet. Diese muss in einem Krankenhaus genäht werden.

Gegenbeispiel = Beate (B) schneidet ihrer Kontrahentin Christina (C) den Zopf ab.

Es wird hier kein krankhafter Zustand geschaffen, aber eine körperliche Misshandlung ohne Schmerzen liegt vor.



Hinweis: Die Abgrenzung der körperlichen Misshandlung von der Gesundheitsschädigung ist manchmal nicht ganz ganz einfach und trennscharf vorzunehmen. Im Ergebnis bleibt sie zudem ohne Folgen, da es ausreicht, wenn eine der beiden Tathandlungen verwirklicht wurde (§ 223 I StGB: „oder“). Hilfreich ist es für die körperliche Misshandlung auf einen Eingriff in die physische Integrität abzustellen und bei der Gesundheitsschädigung auf das Funktionieren der inneren Lebensvorgänge.

⚠ Problem: Ärztlicher Heileingriff

Umstritten ist, ob ein ärztlicher Heileingriff tatbestandsmäßig ist.

Beispiel = Der junge Arzt A hat eine seiner ersten Nachtschichten in der Notaufnahme. Nach Mitternacht wird eine Frau F mit einer akuten Blinddarmentzündung vorstellig, die eine dringende Operation erforderlich macht. Die Entfernung des Blinddarms mit einem Skalpell und weiteren medizinischen Geräten, gelingt einwandfrei und F wird schon einige Tage später aus dem Krankenhaus entlassen.

- Nach **herrschender Lehre** stellen ärztliche Heileingriffe keine Körperverletzung i.S.d. § 223 StGB dar, wenn sie medizinisch indiziert waren und lege artis (= nach den Regeln der Kunst) durchgeführt werden. Dies wird damit begründet, dass in einer Gesamtschau ärztliche Behandlungen gerade dem Schutz der körperlichen Integrität zukommen sollen. Sog. Kunstfehler / Behandlungsfehler (z.B. Vergessen des Skalpells im Körper eines Patienten) sind dagegen als Körperverletzung zu werten.
- Nach der **Rechtsprechung** ist jede ärztliche Heilbehandlung, die in die körperliche Unversehrtheit eingreift, eine tatbestandsmäßige Körperverletzung i.S.d. § 223 StGB. Es kommt höchstens eine Rechtfertigung durch eine ausdrückliche oder mutmaßliche Einwilligung in Betracht. Zur Begründung wird angeführt, dass das Selbstbestimmungsrecht des Patienten verletzt ist, wenn gegen ihn ein Eingriff durchgeführt wird, selbst wenn dieser der Heilung diene.

A hätte sich mithin weder nach der einen, noch nach der anderen Ansicht strafbar gemacht. Man würde die Prüfung also entweder schon im Tatbestand auf Grund mangelnder Tatbestandsmäßigkeit oder innerhalb der Rechtswidrigkeit bei der rechtfertigenden Einwilligung abbrechen.

2. Subjektiver Tatbestand

Eventualvorsatz ist ausreichend. Nach der **Einheitstheorie** der h.M. umfasst der Tötungsvorsatz den Vorsatz zur Körperverletzung. Danach ist die Körperverletzung als Durchgangsstadium jeder Tötung aufzufassen.

Bei fehlendem Vorsatz ist stets an eine fahrlässige Begehung zu denken, die im Fall der (fahrlässigen) Körperverletzung gem. **§ 229 StGB** unter Strafe gestellt ist.

II. Rechtswidrigkeit

Es gelten die allgemeinen Rechtfertigungsgründe, die wir bereits im Strafrecht AT kennengelernt haben.

Zu beachten ist bei einer rechtfertigenden Einwilligung der **§ 228 StGB**.

§ 228 StGB = Wer eine Körperverletzung mit Einwilligung der verletzten Person vornimmt, handelt nur dann rechtswidrig, wenn die Tat trotz der Einwilligung gegen die guten Sitten verstößt.

 **Sittenwidrigkeit** = Sittenwidrig ist das, was gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt.

Beispiel = Chris (C) möchte wissen wie es ist, einer anderen am Boden liegenden Person, gegen den Kopf zu treten. Aus diesem Grund fragt er seinen Freund Maik (M), ob er dies an ihm austesten darf. M willigt ein, da C ihm ein neues Smartphone verspricht.

M legt sich schließlich auf den Boden und C tritt mehrfach mit voller Kraft gegen seinen Kopf. M erleidet einen Schädelbasisbruch und muss mehrere Tage im Krankenhaus behandelt werden.

III. Schuld

IV. Strafantrag, § 230 StGB

Gemäß **§ 230 StGB** werden die einfache Körperverletzung nach **§ 223 StGB** (sowie auch die fahrlässige Körperverletzung nach **§ 229 StGB**) nur auf Strafantrag verfolgt, sollte kein öffentliches Interesse bestehen.

Weitere Strafbarkeiten:

Die Körperverletzung stellt zwar ein Vergehen dar, sodass sich die Strafbarkeit nicht automatisch aus **§ 12 I StGB** ergibt, jedoch wird sie in **§ 223 II StGB** ausdrücklich angeordnet. Somit ist der **Versuch der Körperverletzung** gem. **§§ 223 I, II, 12 II, 22, 23 I StGB** strafbar.

Auch die **fahrlässige Körperverletzung** wird nach **§ 229 StGB** bestraft.

§ 224 - Gefährliche Körperverletzung

I = Wer die Körperverletzung

Nr.1: durch Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen,

Nr.2: mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs,

Nr.3: mittels eines hinterlistigen Überfalls,

Nr.4: mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich oder

Nr.5: mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung

begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

II = Der Versuch ist strafbar.

Beispiel 1 = Hooligan Hans (H) knüpft sich, nach der Niederlage seines von ihm unterstützten Teams, Fans des gegnerischen Teams vor und traktiert sie mit seinem Baseballschläger. (**Nr.2, Nr.5**)

Beispiel 2 = Die gar nicht so nette Annette (A) ist neidisch auf die langen Beine ihrer Nachbarin Nina (N). Um sie beim nächsten Wettbewerb im Athletik-Verein herauszunehmen, lässt sie den abgerichteten Hund Hasso auf Nina los, der ihr tiefe Bisswunden versetzt. (**Nr.2**)

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) des Grunddelikts nach § 223 I StGB

aa) Erfolg

(1) Körperliche Misshandlung oder

(2) Gesundheitsschädigung

bb) Kausalität und objektive Zurechnung

b) der Qualifikation nach § 224 I StGB

aa) Nr. 1: Beibringen von Gift oder

anderen gesundheitsschädlichen Stoffen

bb) Nr. 2: Waffe oder anderes gefährliches Werkzeug

cc) Nr. 3: Hinterlistiger Überfall

dd) Nr. 4: mit anderen Beteiligten gemeinschaftliche

ee) Nr. 5: eine lebensgefährdende Behandlung

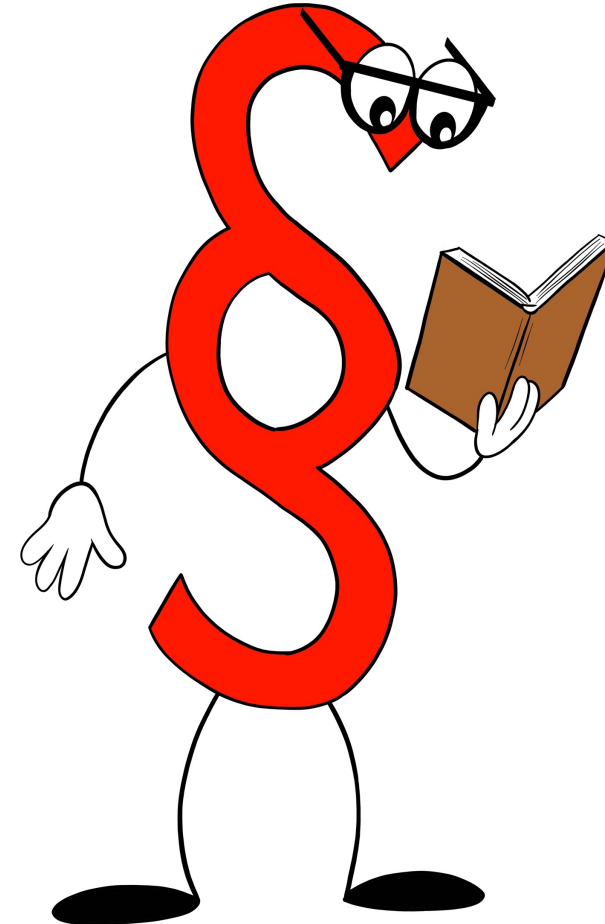
2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz bzgl. des Grunddelikts nach § 223 I StGB

b) Vorsatz bzgl. der Qualifikation nach § 224 I StGB

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld



Nr. 1: Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen

 **Gift** = Jeder organische oder anorganische Stoff, der durch chemische oder chemisch-physikalische Wirkung die Gesundheit zu schädigen geeignet ist.

Beispiel = Apotheker Anatoli (A) mischt seinem Erbonkel Erik (E) eine nicht letale Dosis Arsen – ein hoch toxischer chemisch wirkender Stoff - in den Tee.

 **Andere Stoffe** = Sind solche, die auf biologisch, mechanischem oder thermischem Wege wirken.

Beispiel = Glasscherben, heißes Wasser, heißer Kaffee, Rauch, Tränengas

 **Beibringen** = das Gift oder den Stoff in der Weise mit dem Körper in Verbindung bringen, dass es seine gesundheitsschädigende Wirkung im Körper entfalten kann.

Beispiel = Injizieren, auf der Haut auftragen, verschlucken, einatmen lassen

Nr. 2: Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug

 **Waffe** = Jeder Gegenstand, der gerade dazu bestimmt ist, dem Opfer erhebliche Verletzungen zuzufügen (sog. Waffe im technischen Sinne, §§ 1 ff. WaffG).

Beispiele = Pistole, Gewehr, Balisong („Butterfly), Fahrtenmesser, Panzerfaust, Handgrate, Nunchaku, Shuriken („Ninja-Sterne“), Schwerter, Speere, Säbel, Machete

Eine Waffe ist hierbei ein besonderes Beispiel für ein gefährliches Werkzeug.

 **Gefährliches Werkzeug** = Ein Gegenstand, der nach seiner objektiven Beschaffenheit und Art der Verwendung im Einzelfall dazu geeignet ist, jemandem erhebliche Körperverletzungen zuzufügen.

Beispiele = Tritte mit Stahlkappenschuhen, Küchenmesser, Nadel, Heugabel, Hammer, Schraubenzieher, Mikrowelle

Gegenbeispiel = Körperteile, Hauswände

Beide besagten Gegenstände müssen auch in gefährlicher Begehungsweise **gebraucht** werden. Bloßes Beisichführen reicht im Gegensatz zu **§§ 244 I Nr. 1 a), 250 I Nr. 1 a) StGB** für eine gefährliche Körperverletzung nach **§ 224 I Nr. 2 StGB** nicht aus.

Nr. 3: Hinterlistiger Überfall

 **Überfall** = Unter einem Überfall versteht man einen unerwarteten Angriff.

 **Hinterlistig** = Der Überfall ist hinterlistig, wenn der Täter durch das planmäßige Verdecken seiner wahren Absichten das Opfer in Sicherheit wiegt, um diesem Verteidigungsmöglichkeiten zu erschweren.

Beispiel = Ralfgard (R) sieht seinen alten WG-Mitbewohner Anders (A) in der Leipziger Altstadt. Nachdem er ihn begrüßt hat und die beiden einige Zeit geplaudert haben, lockt R den A unter einem Vorwand in eine dunkle Seitenstraße und schlägt ihn von hinten nieder, um seine Brieftasche zu klauen.

Gegenbeispiel = unerwarteter Angriff durch Ausnutzen eines Überraschungsmoments (da kein Verdecken der Absicht)

Nr. 4: Mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich

Die erhöhte Gefährlichkeit als Strafgrund der Vorschrift ergibt sich dadurch, dass mehrere Personen dem Opfer übermächtig gegenüberstehen.

Erforderlich ist, dass zumindest zwei Personen am Tatort anwesend sind und beide in irgendeiner Form (als Täter oder auch Teilnehmer) an der Tat beteiligt sind. Diese Personen müssen dem Opfer auch als Angreifer erkennbar sein.

Mittäterschaft wird nach h.M. dagegen nicht vorausgesetzt.

Beispiel = Mafiaboss Toni Tonato erteilt seiner rechten Hand Manny Manolo den Auftrag einen Konkurrenten im Drogengeschäft mal die Grenzen seines Gebietes zu zeigen. Manny Manolo schlägt sodann den Konkurrenten kurz und klein. Ist das ein Fall von **§ 224 I Nr. 4 StGB**?

➖ Mangels Anwesenheit von Toni Tonato am Tatort kommt keine gemeinschaftliche Begehung iSd **§ 224 I Nr. 4 StGB** in Betracht. Damit wird nicht die verschärfte Strafbegründung der Vorschrift verwirklicht, dass das Opfer in seiner Abwehr eingeschränkt ist, durch Angriffe mehrerer Täter. Eine Strafbarkeit als mittelbarer Täter (**§ 25 I Fall 2 StGB**) oder als Anstifter nach **§ 26 StGB** müsste aber diskutiert werden. (zu diesem Problem siehe Strafrecht AT)

Nr. 5: Eine das Leben gefährdende Behandlung

 Eine das Leben gefährdende Behandlung liegt vor, wenn die Art der Begehung abstrakt geeignet ist, das Leben des Opfers zu gefährden.

 Wie das Tatbestandsmerkmal auszulegen ist, ist umstritten.

➤ **Anderer Ansicht** nach muss eine **konkrete** Gefahr für das Leben bestehen.

Als Argument wird der hohe **Strafrahmen** der Vorschrift angeführt, der nur im Falle einer konkreten Lebensgefährdung als sachgemäß anzusehen ist. Das Tatbestandsmerkmal sei daher restriktiv auszulegen.

➤ Nach der **hM** reicht eine **abstrakte** Gefahr aus. Das Opfer muss nicht tatsächlich in Lebensgefahr sein.

Begründet wird dies mit Berufung auf den **Wortlaut**, der von einer das Leben gefährdenden *Behandlung* spricht und nicht die Herbeiführung einer Lebensgefahr fordert.

Ferner wird auf die **Systematik** abgestellt. Die anderen Varianten verlangen ebenfalls keine konkrete Gefahr. Würde man diese bei **Nr. 5** fordern, würde die Variante näher an **§§ 212, 22, 23 I StGB** heranrücken und die Abgrenzung dazu erschweren.

Beispiel = Paul Paolo (P) möchte seinem Rivalen Ansgar (A) mal wieder mächtig eins auswischen. Aus diesem Grund besorgt er sich Quarzsandhandschuhe und lauert A auf. Sodann verpasst er ihm mehrere schwere Schläge ins Gesicht. Als A schon blutend am Boden liegt, setzt P sich auf ihn drauf und schlägt ihm weitere fünf Male gegen den Kopf.

Der rettende Notarzt erklärt der Polizei später, dass A sehr viel Glück hatte; wiederholte Schläge mit Quarzsandhandschuhen könnten zu inneren Blutungen führen, welche auch den Tod des Opfers herbeiführen können.

Ein Streitentscheid wäre hier entbehrlich, da die Behandlung des P sowohl konkret als auch abstrakt dazu geeignet war, das Leben des A zu gefährden.

Weitere Strafbarkeiten:

Der **Versuch** der gefährlichen Körperverletzung ist strafbar gem. §§ 224 II, 12 II, 22, 23 I StGB.

Eine **fahrlässige Begehung** der gefährlichen Körperverletzung ist nicht eigenständig geregelt, sondern wird von § 229 StGB miterfasst.

Misshandlung von Schutzbefohlenen, § 225 StGB

§ 225 I StGB = Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die

Nr. 1 = seiner Fürsorge oder Obhut untersteht,

Nr. 2 = seinem Hausstand angehört,

Nr. 3 = von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder

Nr. 4 = ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist,

quält oder roh misshandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

II = Der Versuch ist strafbar.

III = Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter die schutzbefohlene Person durch die Tat in die Gefahr

Nr. 1 = des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder

Nr. 2 = einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

IV = In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

Bei **§ 225 StGB** handelt es sich um ein unechtes Sonderdelikt, welches die **Körperverletzung qualifiziert**, aber auch einen eigenständigen Teil enthält.

Beispiel 1 = Altenpfleger A hasst seinen Job und kann alte Menschen nicht leiden. Aus diesem Grund mischt er dem Tee und Kaffee seiner Patienten kleine Portionen Rattengift bei, sodass diese immer unter starken Bauchschmerzen und Erbrechen leiden.

Beispiel 2 = Klein Kevin (K) ist sieben Jahre alt und wird von seinen Eltern täglich mit Schlägen und Tritten misshandelt. Da seine Eltern starke Alkoholiker sind, lassen sie ihre Wut immer an K aus.

§ 225 StGB – Misshandlung von Schutzbefohlenen (SCHEMA)

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Schutzbefohlener
- b) Schutzverhältnis, § 225 I Nr. 1 – 4 StGB
- c) Tathandlung
 - aa) Quälen
 - bb) Rohe Misshandlung
 - cc) Gesundheitsschädigung durch Böswillige Vernachlässigung der Sorgspflicht

2. Subjektiver Tatbestand

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Schutzbefohlener

Zum geschützten Personenkreis gehören ausschließlich **Minderjährige** und **Wehrlose**.

Letztere müssen aufgrund Gebrechlichkeit (z.B. körperliche Mängel, Alter) oder einer Krankheit (pathologischer Zustand) wehrlos sein. Die Wehrlosigkeit kann auch nur vorübergehend sein.

 **Wehrlosigkeit** = Liegt vor, wenn sich das Opfer eines Angriffs nicht erwehren kann.

Beispiele = Stark von Alkohol beeinträchtigte Person, schwer kranke bettlägerige Person

Gegenbeispiele = Schwangere (keine Krankheit), Mit Schnupfen im Bett liegende Person

b) Schutzverhältnis, § 225 I Nr. 1 – 4 StGB

Zwischen dem Täter und dem Schutzbefohlenen muss eines der Schutzverhältnisse i.S.d. § 225 I Nr. 1 - 4 StGB bestehen.

Nr.1

Fürsorge- und Obhutsverhältnis

- Gesetz (z.B. Eltern § 1626 BGB, Vormund § 1793 I BGB, Pfleger § 1915 I BGB, Betreuer § 1896 II 1 BGB)
- Behördlicher Anordnung (z.B. Aufsichtsperson)
- Freiwillige oder vertraglicher Übernahme

Beispiele = Mitarbeiter von Krankenhäusern & Pflegeheimen, Babysitter, Kindergärtner

Nr.2

Angehörige Hausstand

Alle, die mit dem Täter im gemeinsamen Hausstand leben, sind erfasst.

Beispiele = Familienangehörige, Verwandte, Stief- & Pflegekinder, Hauspersonal

Nr.3

Gewalt des Fürsorgepflichtigen überlassen

Auffangtatbestand

Der Schutzbefohlene muss dem Täter gerade zum Zweck der Fürsorge überlassen worden sein.

Beispiel = Eltern überlassen Kind einem Anderen zur Aufsicht

Nr.4

Dienst- & Arbeitsverhältnis

Zwischen Täter und Opfer besteht ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis.

Beispiel = Arbeitgeber A schlägt seine Praktikantin Mareike (M) (15 Jahre alt) wiederholt auf der Arbeit, da diese nicht seinen Weisungen nachkommt.

c) Tathandlung

Der Täter muss eine der Tathandlungen verwirklicht haben.

aa) Quälen

 **Quälen** = Das Zufügen länger dauernder oder sich wiederholender Schmerzen oder Leiden körperlicher oder seelischer Art.

Beispiel = Haustyrann H flitscht seinem Sohn zur Strafe jedes Mal gegen das Ohr, wenn er Hausarbeit vergisst zu erledigen, etwas nicht ordentlich macht oder sich allgemein Fehler leistet. Ab und zu gibt es auch Schläge mit dem Gürtel für S.

bb) Rohe Misshandlung

 **Misshandlung** = Entspricht dem Begriff in § 223 I StGB.

Seelischer Schmerz wird anders als beim Quälen nicht erfasst; eine körperliche Beeinträchtigung beim Opfer ist erforderlich.

 **Roh** = Handeln aus gefühlloser Gesinnung, die das Leiden des Opfers missachtet und sich in erheblichen Handlungsfolgen für das Wohlbefinden äußert.

Beispiel = Haustyrann H schlägt seinem Sohn mit einem Hammer einen Nagel in die Hand und droht ihm ihn an den Tisch festzunageln, wenn er seine Mahlzeit nicht aufesse.

cc) Gesundheitsschädigung durch böswillige Vernachlässigung der Sorgepflicht

 **Gesundheitsschädigung** = Entspricht dem Begriff in § 223 I StGB.

 **Böswillig** = Begehen der Pflichtverletzung aus besonders verwerflichem Motiv.

Beispiel = Mutter (M) hat keine Lust sich um ihre 3-jährige Tochter Tanja (T) zu kümmern. Aus diesem Grund wäscht sie das Kind auch nicht, welches nach einigen Wochen eine schlimme Hautkrankheit entwickelt, welche nicht mehr vollständig geheilt werden kann und von nun an chronisch ist.

2. Subjektiver Tatbestand

Der Täter muss wie immer auch vorsätzlich gehandelt haben, wobei Eventualvorsatz ausreicht (dolus eventualis).

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Qualifikation, § 225 III StGB

Die Vorschrift des § 225 III StGB enthält zwei Qualifikationstatbestände. Zum einen

- Nach **Nr. 1** die Herbeiführung des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder
- Nach **Nr. 2** die erhebliche Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung.

Beispiel = Enzo (E) lebt zusammen mit seinem 89-jährigen Vater (V) in einem Haus und soll sich um diesen kümmern. Allerdings verbringt E lieber Zeit mit seinen Freunden in Spielotheken, wodurch er vergisst V etwas zu essen zu geben. Nach einigen Tagen stirbt V.

Schwere Körperverletzung, § 226 StGB

§ 226 I StGB = Hat die Körperverletzung zur Folge, dass die verletzte Person

Nr.1 = das Sehvermögen auf einem Auge oder beiden Augen, das Gehör, das Sprechvermögen oder die Fortpflanzungsfähigkeit verliert,

Nr.2 = ein wichtiges Glied des Körpers verliert oder dauernd nicht mehr gebrauchen kann oder

Nr.3 = in erheblicher Weise dauernd entstellt wird oder in Siechtum, Lähmung oder geistige Krankheit oder Behinderung verfällt,

so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

II = Verursacht der Täter eine der in Absatz 1 bezeichneten Folgen absichtlich oder wissentlich, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

III = In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Bei **§ 226 StGB** handelt es sich um ein erfolgsqualifiziertes Delikt zum Grundtatbestand des **§ 223 StGB**.

Beispiel 1 = Bei einer Schießerei zwischen rivalisierenden Gangs wird Kurth Jackson von einer Pistolenkugel in den Mund getroffen. Wie durch ein Wunder überlebt er den Einschuss, da die Kugel ihn von der Seite trifft und den Mundraum verlässt, er verliert jedoch das Vermögen zu Sprechen und sich zu Artikulieren. (**Nr. 1 Fall 3**)

Beispiel 2 = Während einer Auseinandersetzung zweier verfeindeter Hooligan Gruppierungen in der „dritten Halbzeit“ (= Faustkämpfe nach Fußballspielen) schlägt Peter mit einem Baseballschläger mehrmals gegen das Bein des sich wehrenden Matze. Dieser erleidet dadurch irreversible Verletzungen und ist von da an auf Krücken angewiesen. (**Nr.2 Fall 2**)



§ 226 StGB – Schwere Körperverletzung

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand des Grunddelikts nach **§ 223 I StGB**

2. Erfolgsqualifikation

a) Eintritt einer schweren Folge iSd **§ 226 I StGB**

aa) **Nr. 1:** Verlust von Sehvermögen, Gehör, Sprechvermögen oder Fortpflanzungsfähigkeit

bb) **Nr. 2:** Verlust eines wichtigen Glieds

cc) **Nr. 3:** Erhebliche und dauerhafte Entstellung, Siechtum, Lähmung, geistige Krankheit

b) Kausalität und objektive Zurechnung

c) Gefahrspezifischer Zusammenhang

3. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz bzgl. des Grunddelikts nach **§ 223 I StGB**

b) Fahrlässigkeit (**§ 18 StGB**) bzgl. des Eintritts der schweren Folge

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Strafmilderung, **§ 226 III StGB**

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand, § 223 I StGB

2. Schwere Folge, § 226 I StGB

Nr. 1:

➤ Verlust von Sehvermögen auf einem oder beiden Augen

Beispiel = T schlägt dem schon auf dem Boden liegenden O mehrmals gegen die Orbita (Augenhöhle) wodurch er mehrere Frakturen und den Verlust seiner Sehfähigkeit auf einem Auge erleidet.

➤ Verlust des Gehörs

 Dauerhafter Ausfall der Hörfähigkeit auf beiden Ohren

Gegenbeispiel = Die Fähigkeit zur Wahrnehmung von Lauten ist nur auf einem Ohr aufgehoben

➤ Verlust des Sprechvermögens

 Es reicht aus, wenn die Fähigkeit zum artikulierten Reden aufgehoben ist. Nicht erforderlich ist dagegen der Eintritt der völligen Stimmlosigkeit.

➤ Verlust der Fortpflanzungsfähigkeit

 Von der Fortpflanzungsfähigkeit ist sowohl die Empfängnisfähigkeit als auch die Zeugungsfähigkeit erfasst.

Nr. 2: Verlust oder dauernde Gebrauchsunfähigkeit eines wichtigen Glieds

 **Verlust** = Abtrennen vom Körper

 **Glied** = Nach außen hin in Erscheinung tretendes Körperteil, das eine besondere Funktion für den Gesamtorganismus hat und mit dem Körper oder einem anderen Körperteil durch ein Gelenk verbunden ist.

Gegenbeispiel = Innere Organe wie Leber, Lunge etc.

 Die **Wichtigkeit** eines Glieds wird nach der allgemeinen Bedeutung für den gesamten Organismus bestimmt. Auch die individuelle Bedeutung des Gliedes für den Verletzten, wird berücksichtigt.

Beispiel = T schneidet O seinen Mittelfinger ab.

Nach allgemeiner Betrachtung ist der Mittelfinger nicht von Bedeutung für den Gesamtorganismus, da O immer noch greifen kann und **§ 226 StGB** wäre mithin nicht verwirklicht.

Anders ist dies jedoch, wenn es sich bei dem O um einen Pianisten handelt und daher der Mittelfinger für seinen Beruf von besonderer Bedeutung ist. In dem Fall ist **§ 226 StGB** erfüllt.

 **Dauernde Gebrauchsunfähigkeit** = Glied kann nicht mehr bestimmungsgemäß eingesetzt werden.

Nr. 3:

➤ **In erheblicher Weise dauernd entstellt**

 **Erhebliche Entstellung** = Körperliche Verunstaltung des Erscheinungsbildes des Verletzten

Beispiel: Mobster Toni Tonato schneidet dem Kleinganoven Gianni Corleone mit einem Messer beide Mundwinkel in Form eines Glasgow Smile auf. Dadurch bleiben Gianni medizinisch nicht entfernbare Narben im Gesicht zurück.

 Die Entstellung ist **dauernd**, wenn das Ende der Beeinträchtigung von vornherein unbestimmt ist. Dies trifft nicht zu, wenn sich die Entstellung durch medizinische Behandlungsmöglichkeiten entfernen lässt und dadurch der nahezu ursprüngliche Zustand hergestellt werden kann.

Beispiel: Im obigen Fall ließen sich die Narben des Gianni Corleone durch ärztliche Heilmethoden beseitigen.

➤ Siechtum

 **Siechtum** = chronischer Krankheitszustand, der mit dem Schwinden der körperlichen und geistigen Kräfte einhergeht und von zeitlich nicht absehbarer Dauer ist.

➤ Lähmung

 **Lähmung** = erhebliche Beeinträchtigung eines Körperteils, die die Bewegungsfähigkeit des gesamten Körpers in Mitleidenschaft zieht.

Beispiel = Sergej (S) schlägt Marvin (M) mit einem Schwert in den Rücken. Hierdurch bricht die Wirbelsäule des M. Dieser ist von da an auf einen Rollstuhl angewiesen.

➤ Geistige Krankheit

 **Geistige Krankheit** = Störung mit hirnorganischen Ursachen i.S.v. **§ 20 StGB**

Beispiel = Alex (A) schlägt Timur (T) mit einer Axt auf den Kopf. Hierdurch erleidet T ein schweres Schädel-Hirn-Trauma. Nach einer Behandlung in einem Krankenhaus, wird bei T ein irreversibler Hirnschaden verursacht, wodurch T sein ganzes Leben unter Psychosen verbringen wird.

➤ Behinderung

Die Behinderung fungiert als Auffangtatbestand und soll vorgehend nicht erfasste Begriffe unter die Strafbarkeit des **§ 226 StGB** stellen.

c) Kausalität und objektive Zurechnung

Die Körperverletzung nach **§ 223 I StGB** muss kausal für den schweren Erfolg des **§ 226 I StGB** sein. Zudem muss dem Täter die schwere Folge auch objektiv zurechenbar sein.

d) Gefahrenspezifischer Zusammenhang

Zwischen der Körperverletzung nach **§ 223 I StGB** und der schweren Folge nach **§ 226 I StGB** muss ein gefahrenspezifischer Zusammenhang bestehen. Sprich die der einfachen Körperverletzung anhaftende Gefahr, muss sich gerade in der schweren Folge realisiert haben.

Beispiel = Anton (A) und Franzbart (F) streiten sich in der Kieler Innenstadt um einen Fischkutter. Als A keine Lust mehr hat mit F zu diskutieren, nimmt er sein Butterfly-Messer und sticht es F ins Auge. F wird dadurch auf einem Auge blind. Der Stich ins Auge eines Menschen, kann immer mit der einer Blindheit einhergehen. Folglich besteht der gefahrenspezifische Zusammenhang.

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz **§ 223 I StGB**

b) Wenigstens Fahrlässigkeit **§ 226 I StGB**

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Strafmilderung, **§ 226 III StGB**

Bei einem minder schweren Fall, ist die Freiheitsstrafe herunterzusetzen.

Körperverletzung mit Todesfolge, § 227 StGB

§ 227 I StGB = Verursacht der Täter durch die Körperverletzung (§§ 223 bis 226a) den Tod der verletzten Person, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

II = In minder schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Bei der Vorschrift des **§ 227 StGB** handelt es sich um ein **erfolgsqualifiziertes Delikt**. Als Grunddelikt kommen die im Klammerzusatz des **Abs. 1** genannten Körperverletzungsdelikte, **§§ 223 – 226a StGB**, in Betracht.

Beispiel = Zwischen den Fußballfans A und Z zweier rivalisierender Teams, entspringt nach einem hitzigen Endspiel ihrer Teams, ein Streit. Beide haben während des Spiels Alkohol zu sich genommen und sind daher in erhöhtem Maße aggressiv. Als eine Schlägerei ausbricht schlägt A dem Z mit einer Bierflasche auf den Kopf. Z bleibt daraufhin bewusstlos liegen und wird anschließend ins Krankenhaus gebracht. Dort nähen die Ärzte seine Platzwunde am Kopf, nehmen jedoch keine Kenntnis von der Blutung zwischen den Hirnhäuten. Aufgrund dessen verstirbt Z wenig später.

🧠 § 227 StGB – Körperverletzung mit Todesfolge

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Grunddelikt, §§ 223 – 226a StGB
- b) Eintritt der schweren Folge: Tod der verletzten Person
- c) Kausalität
- d) Gefahrspezifischer Zusammenhang

2. Subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz Grunddelikt
- b) Fahrlässigkeit (§ 18 StGB) bzgl. des Eintritts des Todes

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld



I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Grunddelikt

Zunächst muss eines der Grunddelikte (§§ 223 – 226a StGB) verwirklicht worden sein.

b) Eintritt der schweren Folge

Die schwere Folge muss eingetreten sein, die gem. § 227 I StGB im Tod einer verletzten Person besteht.

c) Kausalität

Zwischen dem Eintritt der schweren Folge und der Körperverletzung (Grunddelikt) muss Kausalität im Sinne der conditio-sine-qua-non-Formel bestehen.

d) Gefahrspezifischer Zusammenhang

Ebenso muss zwischen dem Eintritt des Todes und der Körperverletzung ein gefahrspezifischer Zusammenhang bestehen. Dieses Erfordernis wird aus dem Wort „durch“ in § 227 StGB abgeleitet.

 **Gefahrspezifischer Zusammenhang** = Gerade die dem Grunddelikt anhaftende, spezifische Gefahr hat sich in dem Eintritt der schweren Folge verwirklicht.

Beispiel = In unserem Beispielfall auf der ersten Seite, hat A dem Z mit einer Bierflasche auf den Kopf geschlagen. Durch diese Handlung besteht die Gefahr für Z, dass sich außer den sichtbaren Schäden, auch innerliche Schäden ergeben, wie z.B. Blutgerinnsel im Kopf.

Mithin bestand der gefahrenspezifische Zusammenhang zwischen der Körperverletzung und dem Tod des Z.

⚠ **Umstritten** ist, ob der Anknüpfungspunkt des Unmittelbarkeitszusammenhangs an der Körperverletzungshandlung oder an dem Körperverletzungserfolg anzusetzen ist.

Beispiel = A schlägt dem B mit einer entsicherten Pistole auf die Brust. Versehentlich betätigt er dabei den Abzug der Waffe, wodurch ein für B tödlicher Schuss abgefeuert wird.

Letalitätstheorie

Anknüpfung an **Körperverletzungserfolg**

- Hoher Strafraum des **§ 227 I StGB**
- Wortlaut: **§ 227 I StGB** spricht von „durch die Körperverletzung“, womit nur die Körperverletzungshandlung gemeint sein kann

Ansicht der Rechtsprechung

Anknüpfung an **Körperverletzungshandlung**

- Es gibt die Möglichkeit der Minderung der Strafe nach **§ 227 II StGB**
- Systematik – Der Klammerzusatz in **§ 227 I StGB** verweist vollumfänglich auf die **§§ 223 – 226a StGB**, also auch auf die in den Absätzen II (mit Ausnahme von **§ 226a StGB**) geregelte Versuchsstrafbarkeit. Beim Versuch fehlt gerade der Körperverletzungserfolg

Beispiel = Bei Befolgung der Letalitätstheorie und dem Abstellen auf die Gefährlichkeit der Körperverletzungserfolges, wäre **§ 227 I StGB** nicht erfüllt. Die Gefährlichkeit, die sich aus der Verletzung durch den Schlag mit einer Waffe ergibt, korrespondiert nicht mit dem Tod durch eine Schussverletzung.

Nach Ansicht der Rechtsprechung wäre **§ 227 I StGB** dagegen einschlägig. Beim Schlagen mit einer ungesicherten Pistole besteht die Gefahr des Lösen eines versehentlichen Schusses, der in Brustnähe einen tödlichen Ausgang haben kann.

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz Grunddelikt

b) Wenigstens Fahrlässigkeit bezüglich des Todes

Dem Täter muss der wenigstens ein objektiver Fahrlässigkeitsvorwurf gem. **§ 18 StGB** gemacht werden können.

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Täterschaft und Teilnahme

Beteiligen sich mehrere an einer Körperverletzung, kann gem. **§ 29 StGB** nur derjenige auch Mittäter an der Körperverletzung mit Todesfolge sein, wenn er den Tod mindestens fahrlässig mitverursacht. Dabei gilt auch **§ 18 StGB**. Nimmt jemand dagegen nur am Grunddelikt teil, kann er nicht nach **§ 227 StGB** bestraft werden.

Beispiel = Manny Manolo (M) und Oswaldo Oswaldovic (O) haben verabredet ihrem Kontrahenten K eine Lektion zu erteilen und dazu eine Tracht Prügel zu verpassen. Entgegen des Planes entscheidet sich O plötzlich K zu töten. Hier haftet nur O für das Tötungsdelikt, M ist nach dem Grunddelikt zu bestrafen.

Anders wäre die Situation aber zu beurteilen, wenn M wissen würde, dass O mehr vor hat, als den K nur zu verprügeln.

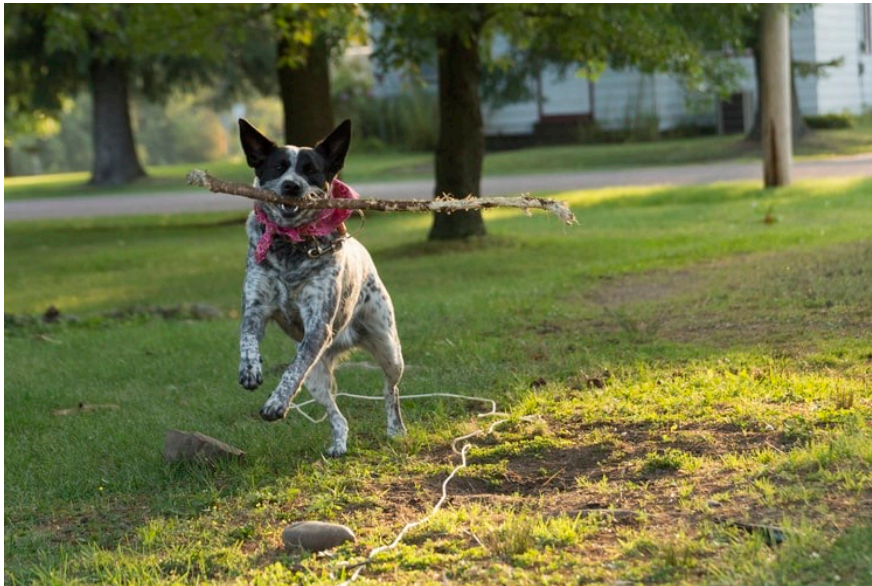
Konkurrenzen

Wenn der Vorsatz des Täters den Tod des Opfers erfasst, wird die Körperverletzung mit Todesfolge von den **§§ 211, 212, 216 StGB** verdrängt. **§ 227 StGB** verdrängt dagegen seinerseits im Wege der Spezialität die fahrlässige Tötung nach **§ 222 StGB** und selbstverständlich die **§§ 223 ff. StGB**. **§ 340 III StGB** ist lex specialis.

Fahrlässige Körperverletzung, § 229 StGB

§ 229 StGB = Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung einer anderen Person verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Beispiel = Hundeliebhaber Domi (D) geht mit seinem Hund Hundi durch den städtischen Park Gassi. Obwohl ausweislich in dem Gebiet eine Leinenpflicht für Hunde besteht, lässt D Hundi frei laufen und denkt sich, es werde schon nichts passieren. Auch Felix (F) ist im Stadtpark mit seinem Fahrrad auf den dafür vorgesehenen Weg unterwegs. Als er ein Wegstück passieren möchte, springt plötzlich Hundi aus dem nebengelegenen Gebüsch und prescht auf den Radweg. Aus Schreck und um eine Kollision zu vermeiden reißt F bei höherer Geschwindigkeit den Lenker um. Es gelingt ihm zwar Hundi auszuweichen, jedoch kommt er bei dem Manöver zu Sturz und bricht sich sein Schlüsselbein.



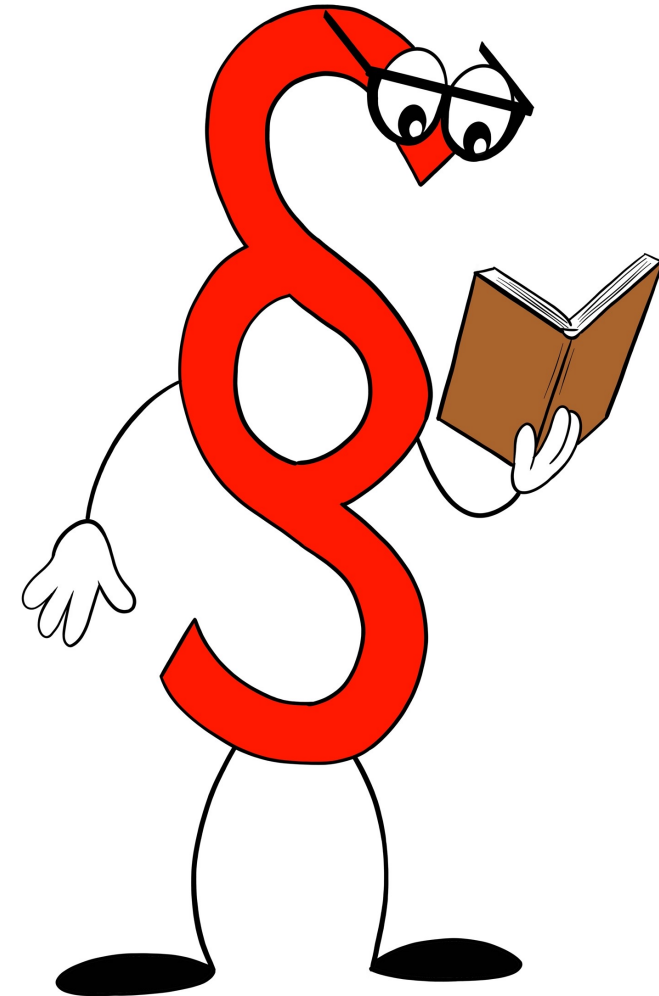
I. Tatbestand

1. Körperverletzungserfolg
 - a) Körperliche Misshandlung
 - b) Gesundheitsschädigung
2. Tathandlung
3. Kausalität zwischen Handlung und Erfolg
4. Objektive Sorgfaltspflichtverletzung
 - a) Außer Acht-Lassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt
 - b) Objektive Voraussehbarkeit
5. Objektive Zurechnung
 - a) Schutzzweck der Norm
 - b) Pflichtwidrigkeitszusammenhang (Rechtmäßiges Alternativverhalten)

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

1. Schuldfähigkeit
2. Subjektive Sorgfaltspflichtverletzung
3. Subjektive Voraussehbarkeit
4. Allgemeine Entschuldigungsgründe



Beteiligung an einer Schlägerei, § 231 StGB

§ 231 I StGB = Wer sich an einer Schlägerei oder an einem von mehreren verübten Angriff beteiligt, wird schon wegen dieser Beteiligung mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn durch die Schlägerei oder den Angriff der Tod eines Menschen oder eine schwere Körperverschüttung (§ 226) verursacht worden ist.

II = Nach Absatz 1 ist nicht strafbar, wer an der Schlägerei oder dem Angriff beteiligt war, ohne dass ihm dies vorzuwerfen ist.

Bei der Beteiligung an einer Schlägerei handelt es sich um ein **abstraktes Gefährdungsdelikt**.

Unter Strafe gestellt wird dabei die erhöhte Gefährlichkeit von Auseinandersetzungen mit mehreren Personen, die darin besteht, dass dabei der Eintritt schwerer Folgen letztlich vom Zufall abhängt.

Beispiel 1 = Im Irish-Pub ist Karaoke Nacht, so wie jeden Freitag. Die beiden Freunde T und G sind nicht gerade die begnadetsten Sänger, steigen aber nichtsdestotrotz im ordentlich angeheiterten Zustand auf die Bühne und nehmen sich eine schwierig zu singende Ballade vor. Die auch anwesenden I und F können sich aufgrund der schiefen Töne kaum halten und lachen die beiden lauthals aus. Davon angestachelt kommt es im Nachgang des Auftritts zu Handgreiflichkeiten zwischen T, G, I und F, die schließlich in einem Faustkampf eskaliert. Alle Beteiligten prügeln heiter aufeinander ein, sodass alle unterschiedliche Verletzungen davontragen. T trifft es am härtesten, dieser verliert sein Augenlicht auf beiden Augen.

Beispiel 2 = Gleiches Beispiel wie oben, nur dieses Mal stirbt T durch zahlreiche Quetschungen von inneren Organen.

§ 231 StGB – Beteiligung an einer Schlägerei

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Schlägerei oder von mehreren verübter Angriff
- b) Beteiligung

2. Subjektiver Tatbestand

3. Objektive Bedingung der Strafbarkeit (Tatbestandsannex)

- a) Eintritt einer schweren Folge
 - Tod eines Menschen oder
 - schwere Körperverletzung, **§ 226 StGB**
- b) durch die Schlägerei oder den Angriff verursacht

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Schlägerei oder von mehreren verübter Angriff

Es muss eine beteiligungsfähige Schlägerei oder alternativ ein von mehreren verübter Angriff vorliegen.

 **Schlägerei** = Mit gegenseitigen Körperverletzungen verbundene tatsächliche Auseinandersetzung, an der mindestens 3 Personen mitwirken.

Beispiel = X, Y und Z treffen sich mit den Hooligans H und K zu einem Faustkampf, bei dem alle Beteiligten verletzt werden. Y verliert seine Fortpflanzungsfähigkeit, während K stirbt.

 **Von mehreren verübter Angriff** = Feindselige, unmittelbar auf den Körper des anderen abzielende Einwirkung von mindestens zwei Personen.

Beispiel = A und B entschließen den C so richtig fertig zu machen und ihrem Boss Toni Tonato (T) zu imponieren. Sie fahren zu C und schlagen diesem alle Zähne aus und ziehen mit einem großen Messer eine große Schnittwunde durch das gesamte Gesicht des C.

b) Beteiligung

Der Täter muss sich an einer Schlägerei oder einem von mehreren verübten Angriff beteiligt haben.

 **Beteiligung** = Jede aktive Anteilnahme am Fortgang einer Auseinandersetzung.

Es werden hierbei **physische** sowie **psychische Mitwirkung** erfasst.

Beispiel = Angsthase (A) bleibt zurück, während seine Freunde sich einer verfeindeten Bande mit Fäusten vornehmen. Nichtsdestotrotz feuert er sie lautstark an.

2. Subjektiver Tatbestand

Innerhalb des subjektiven Tatbestands wird wie immer der Vorsatz bezüglich der objektiven Tatbestandsmerkmale geprüft.

3. Objektive Bedingung der Strafbarkeit (Tatbestandsannex)

Die objektive Bedingung der Strafbarkeit muss erfüllt sein.



Exkurs: Sowohl Vorsatz als auch Fahrlässigkeit werden bei der objektiven Bedingung der Strafbarkeit nicht vorausgesetzt. Dies liegt daran, dass die objektive Bedingung der Strafbarkeit nicht entscheidend ist für das Unrecht der Tat, also die Rechtswidrigkeit oder die Schuld des Täters. Viel mehr ist sie eine zusätzliche rein objektive Voraussetzung – deshalb auch sog. Tatbestandsannex – die die Strafbarkeit bei bestimmten Delikten begründet.

a) Eintritt einer schweren Folge

- Tod eines Menschen oder
- schwere Körperverletzung, § 226 StGB

b) durch die Schlägerei oder den Angriff verursacht

Zwischen dem Eintritt der schweren Folge und der Schlägerei / dem Angriff muss ein Zurechnungszusammenhang bestehen. Die Prüfung erfolgt nach den Regeln der objektiven Zurechnung.

Bei wem die schwere Folge Eintritt ist irrelevant. Sie kann auch einschreitende und unbeteiligte Dritte treffen.

Beispiel = Zwischen G, H und I ist ein wüster Faustkampf entbrochen. Damit I gegen seine Kontrahenten G und H bessere Chancen hat, zückt er sein Klappmesser zur Hilfe. Der herbeigerufene Notarzt N möchte die Situation schlichten und greift ein. Beim Schlichtungsversuch streift I die Halsschlagader des N, welcher durch sehr starken Blutverlust verstirbt.

Zudem ist es unerheblich, ob die Beteiligung an der Schlägerei, vor oder nach der schweren Folge stattfindet.

II. Rechtswidrigkeit

Allgemeine Rechtfertigungsgründe mit der Besonderheit, dass **§ 228 StGB** keine Anwendung findet. Dies lässt sich zum einen aus der systematischen Stellung ableiten, da die Vorschrift sich vor dem **§ 231 StGB** befindet. Zum anderen handelt es sich um ein abstraktes Gefährdungsdelikt, das auch dem Schutz der Allgemeinheit dient und daher der Einzelne in die Verletzung anderer nicht einwilligen kann. Zudem sind das Leben und der Gesundheitsschutz vor schweren Körperverletzungen keine disponiblen Rechtsgüter.

III. Schuld



Exkurs: § 231 II StGB hat rein deklaratorischen Charakter und soll lediglich auf die allgemeinen Rechtfertigungsgründe und Schuldausschließungs-/ Aufhebungsgründe verweisen.

Menschenhandel, § 232 StGB

§ 232 I StGB = ¹Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder wer eine andere Person unter einundzwanzig Jahren anwirbt, befördert, weitergibt, beherbergt oder aufnimmt, wenn

Nr.1 = diese Person ausgebeutet werden soll

a) bei der Ausübung der Prostitution oder bei der Vornahme sexueller Handlungen an oder vor dem Täter oder einer dritten Person oder bei der Duldung sexueller Handlungen an sich selbst durch den Täter oder eine dritte Person,

b) durch eine Beschäftigung,

c) bei der Ausübung der Bettelei oder

d) bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen durch diese Person,

Nr.2 = diese Person in Sklaverei, Leibeigenschaft, Schuldknechtschaft oder in Verhältnissen, die dem entsprechen oder ähneln, gehalten werden soll oder

Nr.3 = dieser Person rechtswidrig ein Organ entnommen werden soll.

²Ausbeutung durch eine Beschäftigung im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 Buchstabe b liegt vor, wenn die Beschäftigung aus rücksichtslosem Gewinnstreben zu Arbeitsbedingungen erfolgt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen solcher Arbeitnehmer stehen, welche der gleichen oder einer vergleichbaren Beschäftigung nachgehen (ausbeuterische Beschäftigung).

II = Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer eine andere Person, die in der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Weise ausgebeutet werden soll,

Nr.1 = mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List anwirbt, befördert, weitergibt, beherbergt oder aufnimmt oder

Nr.2 = entführt oder sich ihrer bemächtigt oder ihrer Bemächtigung durch eine dritte Person Vorschub leistet.

III = ¹In den Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu erkennen, wenn

Nr.1 = das Opfer zur Zeit der Tat unter achtzehn Jahren alt ist,

Nr.2 = der Täter das Opfer bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung wenigstens leichtfertig in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt oder

Nr.3 = der Täter gewerbsmäßig handelt oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

²In den Fällen des Absatzes 2 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen, wenn einer der in Satz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Umstände vorliegt.

IV = In den Fällen der Absätze 1, 2 und 3 Satz 1 ist der Versuch strafbar.

Beispiel = Mafiaboss Toni Tonato (T) lässt Hausfrau Marianna (M) aus Moldawien nach Deutschland einschleusen. Vor Ort hatten Mittelsmänner die T davon überzeugt, dass sie nach Deutschland reisen kann, um dort einen Mann zu heiraten, um in Deutschland bleiben zu können. Auf Grund der finanziell schwierigen Situation für M in Moldawien, möchte M diese Chance unbedingt nutzen.

In Deutschland angekommen, kommt es aber alles ganz anders als M dachte. T zwingt die M dazu in einem Bordell zu arbeiten und auf dem Straßenstrich Freier zu bedienen. Hierbei muss M einen großen Teil ihrer Einnahmen an T abdrücken.



§ 232 StGB – Menschenhandel

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Tatobjekt

- Person unter Ausnutzung der Zwangslage oder Hilfslosigkeit
- Person unter 21 Jahren

b) Tathandlung

- Anwerben, Befördern, Weitergeben, Beherbergen oder Aufnehmen

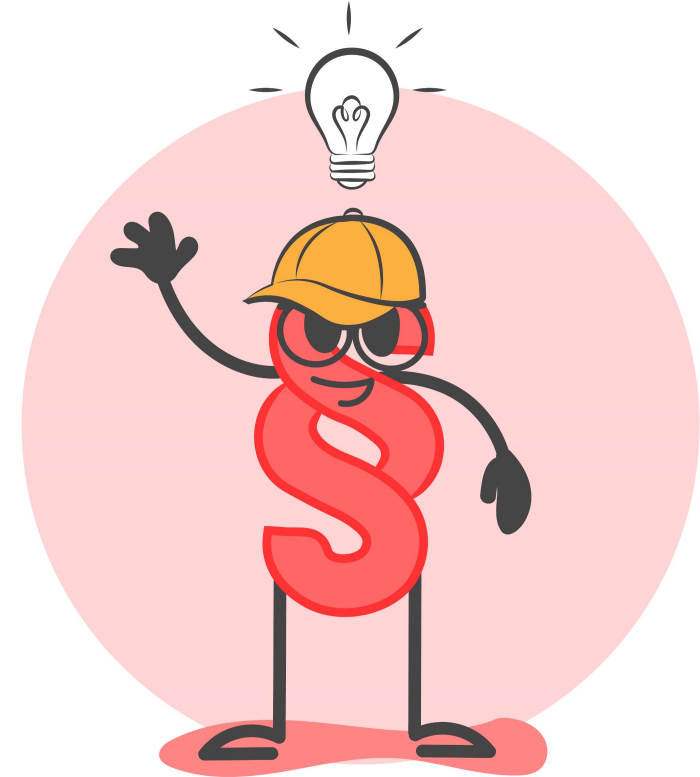
c) Tatziel

- Nr.1: Ausbeutung des Tatopfers
- Nr.2: Sklaverei
- Nr.3: rechtswidrige Organentnahme

2. Subjektiver Tatbestand

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld



I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Tatobjekt

Als Tatopfer kommt eine andere Person, deren Zwangslage oder Hilfslosigkeit ausgenutzt wird, oder eine Person unter 21 Jahren in Betracht.

➤ Person unter Ausnutzung der Zwangslage oder Hilfslosigkeit

 **Zwangslage** = Ernste persönliche oder wirtschaftliche Bedrängnis, die die Entscheidungsfreiheit des Opfers wesentlich beeinträchtigt. Diese wird aus der Sicht des Opfers beurteilt.

Beispiele = Arbeitslosigkeit, Angst vor Abschiebung bei illegalem Aufenthalt, drohender finanzieller Ruin

Gegenbeispiel = Schlechte soziale Verhältnisse

 **Hilfslosigkeit** = Opfer kann sich nach der konkreten Lage und seinen persönlichen Fähigkeiten nicht oder nur erschwert dem Verlangen nach den entsprechenden ausbeuterischem Verhalten widersetzen.

Diese Hilfslosigkeit muss spezifisch darauf beruhen, dass das Opfer sich in einem **fremden Land** befindet. Ob der Betroffene in einem fremden Land ist, bestimmt sich nach der Staatsangehörigkeit.

Beispiele = Der aus dem Ausland stammende A ist in die Bundesrepublik Deutschland gekommen. Aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse hat er Schwierigkeiten sich zurecht zu finden.

Andere Beispiele für auslandsspezifische Hilfslosigkeit sind mangelnde Zahlungsmittel, die Angewiesenheit auf eine Unterkunft und eine begrenzte Ausreisemöglichkeit aufgrund fehlender Ausweispapiere.

➤ **Person unter 21 Jahren**

📖 Jede Person die zur Beginn der Tathandlung (§ 8 StGB) das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

b) Tathandlung

➤ **Anwerben**

📖 **Anwerben** = Jede psychische Einwirkung des Täters auf die Willensfreiheit des Opfers, die zum Einvernehmen über die Ausübung bestimmter Tätigkeiten führt, die vom Angeworbenen als verpflichtend angesehen werden.

➤ **Befördern**

📖 **Befördern** = Transport einer Person über eine räumliche Distanz.

Beispiel = Einschleusen aus einem fremden Staat

➤ **Weitergeben**

📖 **Weitergeben** = Kontrollierte Weitergabe einer Person an einen Dritten zur weiteren Ausbeutung.

➤ **Beherbergen**

📖 **Beherbergen** = Zumindest vorübergehende Gewähr von Unterkunft.

➤ **Aufnehmen**

📖 **Aufnehmen** = Empfangnahme des Opfers.

c) Tatziele

Der Täter muss eines der in **§ 232 I 1 Nr. 1-3 StGB** genannten Tatziele verfolgen.

Nr.1: Ausbeutung des Tatopfers

Unter Ausbeuten ist die **wirtschaftliche** Ausbeutung des Opfers zu verstehen. Es sind verschiedene Formen der Ausbeutung in **§ 232 I 1 Nr. 1 a) – d) StGB** aufgezählt, worauf sich die Absicht des Täters beziehen kann.

➤ § 232 I 1 Nr. 1 a)

 **Ausübung der Prostitution** = Auf gewisse Dauer angelegte entgeltliche Vornahme von sexuellen Handlungen mit wechselnden Partner.

 **Vornahme sexueller Handlungen an oder vor dem Täter oder einer dritten Person oder deren Duldung an sich selbst durch den Täter oder einen Dritten** = Im Gegensatz zu Prostitution müssen die Handlungen nicht gegen Entgelt erbracht oder geduldet werden.

Beispiel = Kosta (K) macht der minderjährigen und naiven Mia (M) Avancen und spiegelt ihr vor in ihr die große Liebe gefunden zu haben. Zu dem Zweck malt er ihr eine rosige Zukunft aus in der beide den Bund der Ehe eingehen. Tatsächlich erwartet Kosta kostspielige materielle Vorteile, die Mia aus dem Erbe ihres vermögenden Vaters erhalten hat.

Andere Beispiele sind die Herstellung pornografischer Schriften sowie die „Vermietung“ von Kindern zum sexuellen Missbrauch.

➤ **§ 232 I 1 Nr. 1 b) StGB:** Ausbeutung durch eine Beschäftigung

 **Beschäftigung** = Bloß faktisches Arbeitsverhältnis

➤ **§ 232 I 1 Nr. c) StGB:** Ausbeutung bei der Ausübung der Bettelei.

 **Bettelei** = Das Sammeln von Almosen, um damit ganz oder teilweise seinen Lebensunterhalt zu verdienen.

Beispiel = Der Waisenjunge Olli Twister (O) steht täglich auf einer häufig von Touristen frequentierten Brücke um Geld für Nahrung zu sammeln. Von den erhaltenen Einnahmen verlangt Mafiaboss Toni Tonato (T) einen **wesentlichen** Teil.

Gegenbeispiel = Street Dancer Marky McFly (M) führt akrobatische Tanzstücke in der Fußgängerzone vor, worauf hin sich eine Traube neugieriger Passanten bildet. Im Anschluss der Darbietung geht er durch die Menge um in seiner Mütze Geld als **Gegenleistung** zu sammeln.

➤ **§ 232 I 1 Nr. d) StGB:** Ausbeutung bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen

Erforderlich ist eine objektive Tatbeteiligung i.S.d. **§§ 25 – 27 StGB**.

Beispiel = Drogenhandel, Laden- oder Taschendiebstahl und allgemein ähnliche Handlungen mit Gewinnerzielungsabsicht

Nr.2: Sklaverei, Leibeigenschaft, Schuldknechtschaft

In Nr. 2 steht nicht mehr die Ausbeutung, sondern die Haltung des Opfers in Zwangsverhältnissen im Vordergrund.

➤ **Sklaverei und Leibeigenschaft**

Da die Haltung eines Sklaven oder Leibeigenen an die Anerkennung durch die staatliche Rechtsordnung anknüpfen und dies aufgrund von **Art. 4 I EMRK** verboten ist, können die Tatmodalitäten in der Bundesrepublik Deutschland nicht verwirklicht werden. Eine Begehung ist aber nach Verschleppung ins Ausland möglich.

➤ **Schuldknechtschaft**

 **Schuldknechtschaft** = Abhängigkeitsverhältnis, bei dem der Gläubiger die Arbeitskraft des Schuldners über Jahre hinweg ausbeutet mit dem Ziel, tatsächliche oder vermeintliche Schulden abzutragen.

Beispiele = Typische Fälle sind die Eingliederung des Opfer in eine sog. „Drückerkolonie“ (= im Außendienst tätige Verkäufer, die bei der Geschäftsabwicklung unmoralische oder kriminelle Methoden einsetzen) oder im Bereich der „Arbeitsmigration“ oder „Schleusungskriminalität“

Nr.3: Rechtswidrige Organentnahme

Vorausgesetzt wird die Entnahme eines Organs gegen den Willen des Opfers oder unter dem Druck einer Zwangslage.

2. Subjektiver Tatbestand

Bedingter Vorsatz (dolus eventualis) reicht grundsätzlich aus.

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Nachstellung, § 238 StGB

§ 238 I StGB = Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer anderen Person in einer Weise unbefugt nachstellt, die geeignet ist, deren Lebensgestaltung schwerwiegend zu beeinträchtigen, indem er beharrlich

Nr.1 = die räumliche Nähe dieser Person aufsucht,

Nr.2 = unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte Kontakt zu dieser Person herzustellen versucht,

Nr.3 = unter missbräuchlicher Verwendung von personenbezogenen Daten dieser Person

a) Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für sie aufgibt oder

b) Dritte veranlasst, Kontakt mit ihr aufzunehmen, oder

Nr.4 = diese Person mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit ihrer selbst, eines ihrer Angehörigen oder einer anderen ihr nahestehenden Person bedroht oder

Nr.5 = eine andere vergleichbare Handlung vornimmt.

II = Auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter das Opfer, einen Angehörigen des Opfers oder eine andere dem Opfer nahe stehende Person durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

III = Verursacht der Täter durch die Tat den Tod des Opfers, eines Angehörigen des Opfers oder einer anderen dem Opfer nahe stehenden Person, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

IV = In den Fällen des Absatzes 1 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

Schutzzweck: Der Straftatbestand des sog. „Stalkings“ dient dem Schutz des **persönlichen Lebensbereichs** des Opfers, aber auch seiner **psychischen** und **körperlichen Unversehrtheit**.



§ 238 StGB – Nachstellung

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

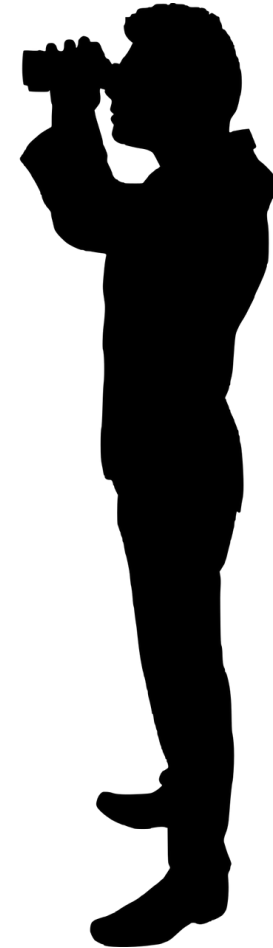
- a) Tathandlung: Unbefugtes und beharrliches Nachstellen in einer der in **I Nr. 1 - 5** genannten Weisen
 - aa) Nachstellen durch Verwirklichung einer Variante des Katalogs nach **I Nr. 1 - 5**
 - bb) Unbefugt
 - cc) Beharrlich
- b) Eignung, die Lebensgestaltung schwerwiegend zu beeinträchtigen
- c) Kausalität

2. Subjektiver Tatbestand

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Strafantrag, § 238 IV StGB



I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Tathandlung: unbefugtes und beharrliches Nachstellen in einer der in § 238 I Nr. 1 -5 StGB genannten Weisen

aa) Nachstellen durch Verwirklichung einer Variante des Katalogs in I Nr. 1 – 5

 **Nachstellen** = Annäherung an das Opfer in dessen persönlichen Lebensbereich und dadurch Beeinträchtigung seiner Freiheit.

Nr.1: Aufsuchen der räumlichen Nähe

Beispiel = Joey begegnet Becky in einer Bibliothek und verliebt sich auf dem ersten Blick unsterblich in sie. Da er geradezu besessen von ihr ist, versteckt er sich hinter einem Baum vor ihrer einsichtigen Wohnung und beobachtet sie dabei wie sie ihrem alltäglichen Leben nachgeht.

Außerdem sind auch das Auflauern, Verfolgen neben dem Aufhalten in Sichtweite zum Opfer von der **Nr. 1** erfasst.

Gegenbeispiel = Zufälliges Zusammentreffen von Opfer und Täter (**Nicht**, wenn der Täter das vermeintlich willkürliche Aufeinandertreffen geplant hat!)

Nr.2: Versuch der Kontaktherstellung

Erfasst sind Versuche der unerwünschten Kontaktaufnahme

➤ durch **Telekommunikationsmittel**

Beispiel = Joey recherchiert im Internet und stößt auf einen Account der Becky bei einem Onlinedienst. Daraufhin legt auch er sich einen Account auf der Seite an, fügt Becky zu seinem Feed hinzu und slidet in ihre DMs.

➤ Durch **sonstige Mittel der Kommunikation**

Beispiele = Briefe, Botschaften im Bereich des Opfers

Um Becky auf sich aufmerksam zu machen und sich ins rechte Licht zu rücken, hinterlässt Joey Post-its mit Liebesbeweisen an ihrer Haustür und am Fahrrad.

➤ Durch **Dritte**

Beispiele = Angehörige, Arbeitskollegen, Bekannte oder Freunde des Opfers

Nr. 3: Missbräuchliche Verwendung von personenbezogenen Daten

Unter Nr. 3 werden Handlungen unter Strafe gestellt, bei denen der Täter Dritte in den persönlichen Lebensbereich des Opfers eingreifen lässt.

Dies kann durch die Aufgabe von Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für das Opfer erfolgen, Nr. 3 a).

Beispiele = Abschluss von Abonnements von Zeitschriften, Herbeirufen von Handwerkern oder Lieferdienste

Außerdem wird auch die Veranlassung der Kontaktaufnahme von Dritten mit dem Opfer geahndet nach lit. b).

Beispiele = Aufgeben von Kontaktanzeigen unter Angabe der Rufnummer des Opfers

Nr. 4: Bedrohung

Bei der Nr. 4 werden Drohungen hinsichtlich höchstpersönlicher Rechtsgüter des Opfers wie Leib, Leben oder Freiheit erfasst. Erforderlich ist, dass das **Stalking Opfer Adressat** der Drohung ist, die bedrohten Rechtsgüter können dagegen auch Angehörigen oder anderen nahestehenden Personen zustehen.

Nr. 5: Vornahme einer anderen vergleichbaren Handlung

Die Nr. 5 fungiert als **Auffangvariante** für ähnlich belästigendes Verhalten des Täters.

Beispiel = Als Ausdruck seiner „Liebe“ lässt Joey der Becky ständig anonymisiert Geschenke zukommen. Darunter finden sich neben Schmuck und Stofftieren auch Sexspielzeuge.

Weitere Beispiele sind die Bekanntmachung personenbezogener Daten des Opfers im Internet, die Diffamierung des Opfers in seinem privaten oder beruflichen Bereich oder Tötlichkeiten oder sexuelle Übergriffe unterhalb der Erheblichkeitsschwelle der §§ 177, 223 ff. StGB.

bb) Unbefugt

 **Unbefugt** = Ist das Nachstellen, wenn es gegen den Willen des Opfers geschieht und dem Täter keine öffentlich- oder privatrechtlichen Befugnisnormen zur Seite stehen.

Gegenbeispiel = Der Täter handelt nicht unbefugt, wenn das Opfer entweder ausdrücklich oder stillschweigend sein (tatbestandsausschließendes) **Einverständnis** erteilt.

cc) Beharrlich

 **Beharrlich** = Wiederholtes Tätigwerden des Täters unter Missachtung des entgegenstehenden Willens des Opfers oder aus Gleichgültigkeit gegenüber dessen Wünschen. Zusätzlich muss er in der Absicht handeln sich auch zukünftig so zu verhalten. Dazu ist es ausreichend, wenn der Täter zumindest ein zweites Mal eine Nachstellungshandlung begeht, wobei die Tatvarianten sich unterscheiden können.

Beispiel = Joeys Versuch der Kontaktherstellung mit Becky über einen Onlinedienst war wider Erwarten seines Selbstverständnisses als „Womanizer“ nicht von Erfolg gekrönt. Jedoch gibt er sich nicht mit dieser Schmach zufrieden. Da Joey sein Essen nicht teilt, jedoch der Ansicht ist, dass Liebe durch den Magen geht, bestellt er eine Pizza für sich und lässt zugleich eine große Salamipizza an die Adresse der Becky schicken, in der Vorstellung, dass beide zeitgleich seine Leibspeise verzehren können. Darüber ist Becky ganz und gar nicht erfreut, zumal sie erst recht kein Fleisch isst.

b) Eignung, die Lebensgestaltung schwerwiegend zu beeinträchtigen

Die Tat muss **geeignet** sein, die Lebensgestaltung zu beeinträchtigen. Dafür ist kein Erfolg erforderlich, die bloße Eignung genügt. Dabei indizieren tatsächliche Verhaltensveränderungen des Opfers regelmäßig eine einschlägige Beeinträchtigung.

 **Beeinträchtigung der Lebensgestaltung** = Negative Veränderung der Lebensumstände des Opfers aufgrund des Täterverhaltens.

Eine Einschränkung erfolgt durch das Erfordernis der **schwerwiegenden** Beeinträchtigung.

 **Schwerwiegend** = Die Beeinträchtigung ist schwerwiegend, wenn sie für das Opfer unzumutbaren, über das übliche Maß hinausgehende Beeinträchtigungen zu Folge hat.

Dies ist beim Ergreifen von weitgehenden Schutzvorkehrungen durch das Opfer verwirklicht.

Beispiele = Das Opfer kann nur noch in Begleitung eines Dritten seine Wohnung zu verlassen. Umzug oder Wechsel eines Arbeitsplatzes. Summation von mehreren nicht schwerwiegenden Beeinträchtigungen.

Gegenbeispiele = Wechsel der Rufnummern, Schreiben von Liebesbriefen.

c) Kausalität

2. Subjektiver Tatbestand

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Ggf. Strafantrag, § 238 IV StGB

Freiheitsberaubung, § 239 StGB

§ 239 I StGB = Wer einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

II = Der Versuch ist strafbar.

III = Auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. das Opfer länger als eine Woche der Freiheit beraubt oder
2. durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung eine schwere Gesundheitsschädigung des Opfers verursacht.

IV = Verursacht der Täter durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

V = In minder schweren Fällen des Absatzes 3 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 4 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Beispiel 1 = Sören (S) hat abermals nach mehrmaligen Aufforderungen seiner Mutter (M) sein Zimmer nicht aufgeräumt. Zur Strafe verschließt sie die Zimmertüre von außen mit dem Schlüssel bis endlich Ordnung in dem „Saustall“ herrscht. Erst trotzig, dann doch einsichtig räumt Sören sein Zimmer innerhalb von 3 Stunden auf, woraufhin seine Mutter die Tür wieder öffnet.

Beispiel 2 = Hannelore (H) wird von Egon (E) in einer dunklen Seitenstraße gekidnapped und in einen dunklen Wald verschleppt. E bindet H an einem Baum fest und lässt sie erst eine Woche später wieder laufen, nachdem er vom Staat ein Lösegeld bekommen hat.

§ 239 StGB – Freiheitsberaubung

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Tatobjekt: jeder Mensch
- b) Tathandlungen:
 - aa) Einsperren
 - bb) auf andere Weise der Freiheit berauben

2. Subjektiver Tatbestand

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. (Erfolgs-) Qualifikation, §§ 239 III, IV StGB

V. Strafzumessung, § 239 V StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Tatobjekt: Jeder Mensch

Voraussetzung ist, dass der Betroffene einen natürlichen Willen zur Fortbewegung bilden kann.

- Erfasst werden auch Personen, die Ortsveränderungen nur mit technischen Hilfsmitteln (zB Brille, Krücke, Rollator, Rollstuhl) bewerkstelligen können, wenn ihnen diese entzogen werden

Beispiel = Oswaldo Oswaldovic (O) entführt den Blindenhund des sehbehinderten Matz Möhrdock, der ohne diesen seine Wohnung nicht verlassen kann.

- Nicht Erfasst sind dagegen all jene, die keinen Willen zur Veränderung des Aufenthaltsortes bilden können.

Gegenbeispiel = Betrunkene oder Konsumenten anderer Rauschmittel, die sich in einem Zustand iSv **§ 20 StGB** befinden, Bewusstlose, Schlafende, Kleinkinder unter 1 Jahr

- Nach **h.M.** wird auch der **potentielle** Wille zur Fortbewegung geschützt. Demnach ist jemand der Freiheit beraubt, wenn er zwar nicht aktuell einen Willen zur Fortbewegung hat, aber potentiell durch Beeinträchtigungen des Täters in der Möglichkeit sich fortzubewegen gehindert wäre.

Beispiel = Die Mutter sperrt ihren Sohn Sören ein, ohne dass dieser es merkt.

b) Tathandlungen:

Bei der Freiheitsberaubung handelt es sich um ein **Dauerdelikt**, das mit dem Entzug der Fortbewegungsfreiheit vollendet ist und erst mit Aufhebung des Zustands beendet wird.

Zur Verwirklichung beider Tathandlungen ist erforderlich, dass die Fortbewegungsfreiheit **vorübergehend völlig aufgehoben** ist. Als ausreichend für die Dauer sind bereits 1 – 2 Minuten.

Gegenbeispiel = Nur Fesseln der Hände; lediglich kurze unerhebliche Freiheitsberaubung

aa) Einsperren

 **Einsperren** = Verhindern am Verlassens eines umschlossenen Raumes durch äußere Vorrichtungen.

Es reicht, dass der Betroffene objektiv gehindert ist, von seiner Fortbewegungsfreiheit Gebrauch zu machen. So ist ein Einsperren auch zu bejahen, wenn das Opfer einen verschlossenen Ausgang nicht kennt oder etwa nicht mit besondere Bedienung eines Schlosskonstruktion vertraut ist.

Beispiel = Franzbart Salmonel will einem Mitarbeiter eine Lektion erteilen und lässt ihn daher in der Kühlkammer zurück und verschließt die Tür hinter sich. Die Tür lässt sich durch Eingabe des korrekten Codes öffnen. Dieser ist dem Mitarbeiter jedoch nicht bekannt, was Franzbart auch wusste.

Eine räumliche Trennung von Täter und Opfer ist nicht erforderlich. Ebenso wenig, dass die Vorkehrung zum Verlassen des Raumes unüberwindlich ist. So kann sich der Täter schwer bewaffnet oder mit einem bissigen Hund in den Türrahmen stellen, um das Opfer am verlassen zu hindern.

bb) Auf andere Weise der Freiheit berauben

 **Auf andere Weise der Freiheit berauben** = Jede Handlung (= jedes Tun oder Unterlassen), die tauglich ist, einen anderen unter vollständiger Aufhebung der Fortbewegungsfreiheit an der Änderung des Aufenthaltsortes zu hindern.

Beispiele = Fesseln, Festbinden an Bett oder Stuhl, gewaltsames Festhalten, Wegnahme einer Leiter zum Runterkommen

Die Freiheitsberaubung auf andere Weise kann auch durch Drohung oder List geschehen. Dies ist der Fall, wenn das Opfer nach seiner Vorstellung nicht in der Lage ist ihren Aufenthaltsort zu ändern. In so einem Fall betätigt der Betroffene seinen Willen zur Fortbewegungsfreiheit nicht aufgrund der Beeinträchtigung des Täters, obwohl er dies in Kenntnis der zutreffenden Sachlage könnte.

Beispiel = Jemandem Vorspiegeln die Türe sei verschlossen

c) Es ist **umstritten**, wie die **Zustimmung** des Opfers zur Tathandlung zu behandeln ist.

- Nach **h.M.** handelt es sich um ein **tatbestandausschließendes Einverständnis**. Beide Tathandlungen setzen ein Handeln ohne oder gegen den Willen des Täters voraus. Dies ergibt sich schon aus dem Schutzzweck der Vorschrift, der die freie Willensbetätigung erfasst.

2. Subjektiver Tatbestand

Vorausgesetzt wird der allgemeine Vorsatz, wobei dolus eventualis hinsichtlich aller Tatbestandsmerkmale ausreicht.

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Mögliche Konstellationen von § 239 StGB

Versuch, §§ 239 I, II, 12 II, 22, 23 I StGB bzw. §§ 239 I, III, IV, 12 I, 22, 23 I StGB

Hansi Halunke will seinen Klassenkameraden K während der großen Pause im Klassenraum einsperren. Es gelingt ihm zwar die Tür hinter K zu verschließen und die Tür mit Hilfsmitteln von außen zu blockieren, jedoch kann K den Raum durch das offene Fenster des sich im Erdgeschoss befindenden Zimmers verlassen.

Mittelbare Täterschaft, §§ 239 I, 25 I Fall 2 StGB

Restaurantbetreiber Franzbart Salmonel führt die Verhaftung seines Konkurrenten Kartoffelgott Karlo durch eine unwahre Anzeige (§ 164 I StGB) herbei, indem er ihm beim Betrieb seines Ladens der Geldwäsche (§ 261 StGB) verdächtigt.

Unterlassen, §§ 239 I, 13 I StGB

Franzbart Salmonel schließt seinen Mitarbeiter versehentlich in der Kühlkammer ein. Als er bereits im Feierabend und zuhause eingekommen sein Missgeschick bemerkt, unternimmt er bis zum nächsten morgen nichts um seinen Mitarbeiter wieder frei zu lassen.

Erpresserischer Menschenraub, § 239 a StGB

§ 239 a I StGB = Wer einen Menschen entführt oder sich eines Menschen bemächtigt, um die Sorge des Opfers um sein Wohl oder die Sorge eines Dritten um das Wohl des Opfers zu einer Erpressung (§ 253) auszunutzen, oder wer die von ihm durch eine solche Handlung geschaffene Lage eines Menschen zu einer solchen Erpressung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

II = In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr.

III = Verursacht der Täter durch die Tat wenigstens leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

IV = ¹Das Gericht kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 mildern, wenn der Täter das Opfer unter Verzicht auf die erstrebte Leistung in dessen Lebenskreis zurückgelangen lässt. ²Tritt dieser Erfolg ohne Zutun des Täters ein, so genügt sein ernsthaftes Bemühen, den Erfolg zu erreichen.

Beispiel = Holgerson (H) entführt Anneliese (A) und schließt sie in seinem Keller ein. Anschließend verlangt er vom Vater (V) der A ein Lösegeld in Höhe von 1.000.000 €. Zudem teilt er V mit, dass A sterben werde, wenn V nicht zahlen sollte. Die Polizei soll auf gar keinen Fall eingeschaltet werden.

§ 239 a StGB – Erpresserischer Menschenraub

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Tatobjekt: jeder Mensch
- b) Tathandlung: Entführen oder Sich-Bemächtigen, **§ 239 a I 1. Alt. StGB**
- ggf. zusätzlich:
 - c) Ausnutzen einer geschaffenen Lage zur Nötigung, **§ 239 a I 2. Alt. StGB** (Ausnutzungstatbestand)

2. Subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz bzgl. der objektiven Tatbestandsmerkmale
- zusätzlich bei **§ 239 a I Alt. 1 StGB**:
 - b) Erpressungsabsicht
 - c) Teleologische Reduktion bei Zwei-Personen-Verhältnissen

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Erfolgsqualifikation (III) oder tätige Reue (IV)

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Tatobjekt

Als taugliches Tatobjekt kommt jeder Mensch in Betracht, also Erwachsene aber sogar auch das eigene Kind.

b) Tathandlung, § 239 a I 1. Alt. StGB: Entführen oder Sich-Bemächtigen

Der Täter muss eine der beiden Tathandlungen verwirklicht haben.



Entführen = Herbeiführen einer Ortsveränderung gegen den Willen des Opfers



Sich-Bemächtigen = Begründen einer physischen Herrschaftsgewalt über den Körper des Opfers

Beispiel = Bedrohen mit einer Waffe (auch Attrappe oder Scheinwaffe)

Gegenbeispiel = Person stellt sich freiwillig als Geisel zur Verfügung (Tatbestandsausschließendes Einverständnis)

ggf. c) Ausnutzen einer geschaffenen Lage zur Erpressung, § 239 a I 2. Alt. StGB

Die zweite Alternative ist als **Auffangtatbestand** zu verstehen. Im Unterschied zur ersten Alternative hat der Täter nicht von Anfang an die Absicht zur Erpressung, sondern führt die Tathandlungen aus anderen Motiven aus und nutzt die dadurch geschaffene erst zur Erpressung aus (**Ausnutzungstatbestand**).

- Erforderlich ist, dass der Täter die durch die Tathandlung geschaffene (Bemächtigungs-)Lage zur Erpressung der Geisel oder eines Dritten **ausnutzt**. Dabei ist ein unmittelbares Ansetzen, also der **Versuch** der Erpressung bereits **ausreichend** (hM).

Beispiel = Wutentbrannt im Streit sperrt A den B in einen Raum ein und schließt die Türe mit dem Schlüssel ab. Nach einer Zeit entdeckt A das Handy des B und verlangt von ihm den Entsperrcode für das Handy und die Zugangsdaten für das Online-

Banking; eher werde er den Raum nicht verlassen.

Lösung = Damit nutzt A die geschaffene Bemächtigungslage aus, um eine Erpressung zu gehen. Die Absicht dazu bestand noch nicht im Zeitpunkt der Tathandlung, sondern kam erst später auf. Eine Bestrafung nach der ersten Alternative scheidet aus.

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz

b) Erpressungsabsicht

Außerdem ist bei der Totalalternative nach **§ 239 a I Alt. 1 StGB** neben dem Vorsatz eine Erpressungsabsicht erforderlich. Im Gegensatz zum Ausnutzungstatbestand der Alt. 2, wo das Ausnutzen auch ein objektives Tatbestandsmerkmal ist, ist beim Entführungs- / Bemächtigungstatbestand die Absicht zum Ausnutzen zu einer Erpressung ausreichend.

c) Teleologische Reduktion bei Zwei-Personen-Verhältnissen

Aufgrund der hohen Strafandrohung schränkt der BGH den Anwendungsbereich der Vorschrift in Konstellationen ein, in denen der Täter die Sorge des Opfers um sein eigenes Wohl ausnutzt (also in Zwei-Personen-Verhältnissen).

Voraussetzung ist ein **funktionaler Zusammenhang** zwischen den Teilakten des Herbeiführens einer Bemächtigungslage und dem Ausnutzen einer solchen Lage.

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Geiselnahme - § 239 b StGB

§ 239 b I StGB = Wer einen Menschen entführt oder sich eines Menschen bemächtigt, um ihn oder einen Dritten durch die Drohung mit dem Tod oder einer schweren Körperverletzung (§ 226) des Opfers oder mit dessen Freiheitsentziehung von über einer Woche Dauer zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen, oder wer die von ihm durch eine solche Handlung geschaffene Lage eines Menschen zu einer solchen Nötigung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

II = § 239a Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

Beispiel = Die Attentäter A und B kidnappen Hans-Jürgen (H) und bringen ihn in einen abgelegenen Schuppen im Hartzter Wald. Von dort aus setzen sie sich mit der Familie des H in Kontakt und teilen dieser mit, dass H nur dann freigelassen wird, wenn die Familie des H dafür sorgt, dass die Knackis K und J aus dem Knast entlassen werden sollen, wo sie eine Gefängnisstrafe in Höhe von 15 Jahren absitzen. Die Familie des H ist sehr wohlhabend und hat einen guten Draht zu vielen Polizeioberkommissaren und auch zur Bundesregierung. Sollte die Familie des H nicht der Bitte von A und B nachkommen, werde man nach und nach den Körper des H verstümmeln.



§ 239 b StGB – Geiselnahme

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Tatobjekt: Jeder Mensch
- b) Tathandlung: Entführen oder Sich-Bemächtigen, **§ 239 b I 1. Alt. StGB**
ggf. zusätzlich:
 - c) Ausnutzen einer geschaffenen Lage zur Nötigung, **§ 239 b I 2. Alt. StGB** (Ausnutzungstatbestand):

2. Subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz bzgl. der objektiven Tatbestandsmerkmale
zusätzlich bei **§ 239 b I Alt. 1 StGB**:
- b) (Qualifizierte) Nötigungsabsicht
- c) Teleologische Reduktion bei Zwei-Personen-Verhältnissen

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Konkurrenzen

Tateinheit mit **§ 239a StGB** ist möglich, wenn der Täter zugleich die Absicht zur Erpressung verfolgt.

Ansonsten tritt die Geiselnahme subsidiär hinter **§ 239a StGB** zurück. Ebenfalls verdrängt werden **§§ 239, 240 StGB**.

Verhältnis von § 239a StGB zu § 239b StGB



Gemeinsamkeiten von § 239a StGB und der Geiselnahme:

- Die zweite Tatvariante bei beiden Delikten kommt recht **selten** zur Anwendung
- Sie greift immer dann ein, wenn der Täter **anfangs keine** Erpressungs- / Nötigungs**absicht** hatte, die geschaffene Lage des Opfers aber **anschließend** zu so einer Tat (nach hM reicht der Versuch) **ausnutzt**
- > Folglich ist bei beiden Delikten die zweite Tatalternative auch **nur** der **Vorsatz** im subjektiven Tatbestand zu prüfen

Abgrenzung zu § 239b StGB:

- Beim erpresserischen Menschenraub ist, wie der Name schon sagt, die **Erpressung** als **Erfolg** (**§ 253 StGB**) erforderlich, wobei **jedes** Nötigungsmittel erfasst ist (bestimmter Erfolg bei beliebigem Nötigungsmittel)
- Bei der Geiselnahme ist **jeder** Nötigungserfolg erfasst, jedoch muss der Täter ein **spezielles** Nötigungsmittel angewandt haben (beliebiger Erfolg bei bestimmten Nötigungsmittel)
- > Folglich steckt in jedem § 239a immer auch § 239b (da Nötigung als Minus zur Erpressung)

Nötigung, § 240 StGB

§ 240 I StGB = Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

II = Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

III = Der Versuch ist strafbar.

IV = In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

Nr.1 = eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt oder

Nr.2 = seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht.

 **Nötigung** = Einem Menschen ein von ihm nicht gewolltes Verhalten (Handeln, Dulden oder Unterlassen) aufzwingen.

Beispiel = Finn und sein Freund Freddy sind im Vergnügungspark Funky Town. Voller Vorfreude schwingen sich beide auf die neuste Attraktion, eine Achterbahnfahrt mit einer Virtual-Reality-Brille. Finn ist Feuer und Flamme und möchte unbedingt eine zweite Fahrt. Freddy dagegen ist ganz schwindelig und speiübel. Er möchte das Fahrgeschäft verlassen. Finn droht Freddy ihn nicht mit dem Auto nachhause zu fahren, wenn er nicht sitzen bleibt für eine weitere Runde. Aus Angst später nur schwer aus Funky Town wegzukommen bleibt Freddy sitzen. Nach der Fahrt muss er sich übergeben und trifft dabei die Schuhe von Finn.



§ 240 StGB – Nötigung

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Nötigungsmittel
 - aa) Gewalt
 - bb) Drohung mit einem empfindlichen Übel
- b) Nötigungserfolg: Handlung, Duldung oder Unterlassung
- c) Kausalität

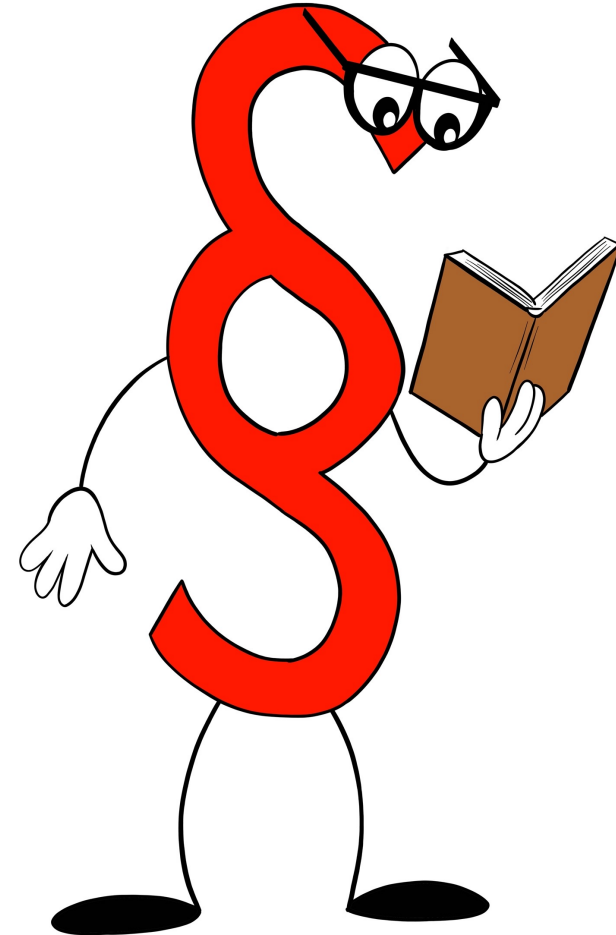
2. Subjektiver Tatbestand

II. Rechtswidrigkeit, § 240 II StGB

- 1. Allgemeine Rechtfertigungsgründe
- 2. Verwerflichkeit der Zweck-Mittel Relation

III. Schuld

IV. Regelbeispiele, §§ 240 IV StGB



I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Nötigungsmittel

aa) Gewalt

Der Gewaltbegriff hat sich im Verlauf der Zeit gewandelt.

Enger Gewaltbegriff

 **Gewalt (nach früherer Formel der Rspr.)** = Einsatz **physischer** Kraft zur Überwindung eines wirklichen oder vermuteten Widerstands

Beispiel = Die Brüder A und B sollen den Rasen mähen und mit dem Hund Gassi gehen, während die Eltern im Urlaub sind. Der körperlich kräftigere A traktiert den kleineren B mit Schlägen, damit dieser sich der Aufgaben gegen seinen Willen alleine annimmt. B kommt dem aus Angst vor weiteren Schlägen nach.

Vergeistigter Gewaltbegriff

 **Gewalt (zwischenzeitlich herrschend)**
= Eine nur unerhebliche körperliche Kraftentfaltung, die **physisch** oder **psychisch** vermittelt wird und beim Opfer eine körperlich empfundene Zwangswirkung entfaltet

Fallgruppen:

- Auslösen einer psychischen Zwangslage durch geringen Energieeinsatz

Beispiel = Sitzblockade

- Vom Opfer nicht als körperlicher Zwang bemerkt

Beispiel = Giftbeibringung beim Bewusstlosen

Heutiger Gewaltbegriff

 **Gewalt (Rspr / hL heute)** = Durch wenigstens geringfügige **körperliche Kraftentfaltung** ausgelöste **körperliche Zwangswirkung** beim Opfer

Nach **h.M.** kann die körperliche Zwangswirkung auf zwei verschiedene Arten beim Opfer ausgelöst werden, die vom Gewaltbegriff des **§ 240 StGB** erfasst sind:

Arten von Gewalt

Vis absoluta

 Ist darauf gerichtet die Willensentschließung bzw. -betätigung unmöglich zu machen. (Willensbrechende Gewalt)

Das Opfer kann aufgrund der unmittelbaren **körperlichen** Überwältigung überhaupt nicht nach seinem Willen handeln.

Beispiel = Wladimir Klitschko ist zu Besuch bei einer Weinversteigerung in Trier. Aus Spaß und weil er es kann hebt er den Arm seines Vordermannes als ein älterer, hochpreisiger Wein ausgerufen wird. Dieser ersteigert dadurch den Wein gegen seinen Willen.

Vis compulsiva

 Ist darauf gerichtet den Willen des Opfers zu beugen. (Willensbeugende Gewalt)

Das Opfer kann nach seinem Willen handeln, folgt jedoch nicht seiner freien Willensfreiheit aufgrund der **psychischen** Zwangslage.

Beispiel = Wladimir Klitschko befindet sich wieder bei einer Weinversteigerung in Trier. Diesmal zwingt einen Anwesenden widerwillig einen Wein zu ersteigern. Dazu verpasst er diesem abwechselnd rechte und linke Haken gegen Nieren und Milz. Dieser sieht keinen anderen Ausweg gegen den für ihn übermächtigen Wladimir als den Wein schließlich zu ersteigern.

⚠ Achtung: Vis compulsiva kann auch durch die Anwendung willensbrechender Gewalt erfolgen.

Beispiel = Jemanden so lange festhalten (= vis absoluta), bis er den Sperrcode seines Smartphones preisgibt.

bb) Drohung mit einem empfindlichen Übel

 **Drohung** = Das ausdrückliche oder schlüssige In-Aussicht-Stellen eines künftigen Übels, auf dessen Eintritt der Täter Einfluss hat oder vorgibt zu haben.

Die Drohung lässt sich in zeitlicher Hinsicht von der Gewalt abgrenzen, bei der es sich um ein gegenwärtiges Übel handelt. Anders verhält es sich auch bei einer bloßen Warnung, bei der der Täter keinen Einfluss auf den Eintritt der Umstände hat, sondern lediglich auf Gefahren hinweist.

 **Empfindliches Übel** = Jede Werteinbuße, die nach objektiver Sicht geeignet ist einen besonnenen Menschen zum erstrebten Verhalten zu motivieren.

Bei der Beurteilung ist vom konkreten Fall auszugehen. So handelt es sich nicht um ein empfindliches Übel, wenn vom Bedrohten in seiner Lage erwartet werden kann, dass er der Bedrohung in besonnener Selbstbehauptung standhält. Ob es sich dabei um ein erlaubtes Übel handelt oder nicht, spielt keine Rolle.

Beispiel = Drohung mit Entlassen, Gewaltanwendung, Strafanzeige, Abbruch von Geschäftsbeziehungen

➤ Ob auch **mit** einem **Unterlassen** gedroht werden kann, ist umstritten. Nach **h.M.** ist dies **möglich**. Eine Garantenstellung des Drohenden ist nicht erforderlich. Entscheidend ist, dass das Opfer den nötigen Druck der Drohung wahrnimmt und in seiner Willensentschlussfreiheit eingeschränkt ist.

Beispiel = Der schwerkranke A droht damit seine zum Leben notwendigen Medikamente nicht weiter einzunehmen, wenn seine Freundin ihn verlässt.

Eine Drohung **durch Unterlassen** ist dagegen nur strafbar, wenn der Täter eine erforderliche Garantenstellung hat, **§ 13 StGB**.

- Die Zielrichtung der Drohung kann sich **gegen einen Dritten** richten, wenn die Tatausführung sich für den Bedrohte als Übel darstellt.

Beispiel = Toni Tonato droht seiner Schwester mit der Tötung ihres Freundes Manny Manolo, wenn diese sich weiterhin mit ihm trifft.

b) Nötigungserfolg

Bei der Nötigung handelt es sich um ein zweiaktiges Delikt. Durch Anwendung eines Nötigungsmittel soll von dem Opfer ein bestimmtes Verhalten erzwungen werden.

 **Nötigungserfolg** = Jedes Handeln, Dulden oder Unterlassen des Opfers

 **Handlung** = Jedes positive Tun

 **Duldung** = Untätigbleiben gegenüber einer Handlung des Täters oder sonstigen Maßnahme

 **Unterlassen** = Nichtvornahme einer konkreten Handlung

c) Kausalität

Zwischen dem Nötigungsmittel und dem Nötigungserfolg muss Kausalität i.S.d. c.s.q.n.-Formel bestehen.

III. Rechtswidrigkeit, § 240 II StGB

Bei der Nötigung handelt es sich um einen *offenen Tatbestand*. D.h. die Rechtswidrigkeit wird nicht wie regelmäßig bei anderen Delikten indiziert, sondern muss positiv festgestellt werden, § 240 II StGB.

1.) Allgemeine Rechtfertigungsgründe

Die Nötigung ist ganz ausgeschlossen, wenn ein anerkannter Rechtfertigungsgrund eingreift.

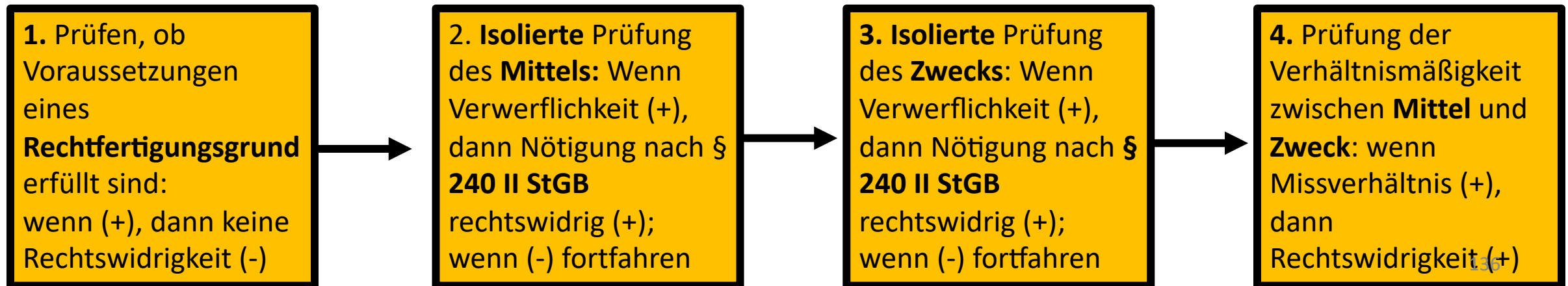
2.) Verwerflichkeitsklausel des § 240 II StGB

Die Rechtswidrigkeit ist konkret am Fall im Rahmen eines Werturteils nach objektiven Maßstäben positiv festzustellen.

 **Verwerflichkeit** = **Rspr**: Sittlich so missbilligenswert, dass ein gesteigertes, als Vergehen strafwürdiges Unrecht, dargestellt wird.

hL: Verwerflichkeit liegt vor, wenn die Nötigung sozialwidrig bzw. sozial unerträglich ist.

Die Prüfung der Verwerflichkeit läuft wie folgt ab:



Ein Missverhältnis und mithin die Verwerflichkeit der Zweck-Mittel Relation liegt insbesondere in Fällen der **Inkonnexität** vor, also wenn ein innerer Sachzusammenhang zwischen Mittel und Zweck fehlt.

Beispiel = Die „Partybrüder“ Bulut und Steven geben sich Samstagnacht mal wieder dem bunten Treiben einer Tanzlustbarkeit hin. Da es Bulut momentan an liquiden Mitteln mangelt, leiht er sich von Steven 100 € um sich dennoch den Abend wie üblich im dekadenten Stil zu finanzieren. Nach einer durchzechten Nacht lässt Bulut, der einiges an Alkohol getankt hat Steven zuhause mit dem Auto ab, wobei er während der Fahrt alkoholbedingte Ausfallerscheinungen gezeigt hat. Steven hat sich finanziell selbst übernommen und befürchtet mit dem Geld nicht auszukommen. Daher droht er Bulut mit dem Stellen einer Strafanzeige wegen Trunkenheit im Verkehr, wenn dieser nicht bis Montag seine Schulden bei ihm begleiche. Die Drohung mit einer Strafanzeige als Mittel ist nicht verwerflich. Ebenso wenig ist als Zweck die Rückforderung eines Geldbetrags aus einem Darlehensvertrag nicht verwerflich. Zwischen beiden besteht jedoch kein Zusammenhang, sodass im Rahmen einer Gesamtwürdigung die Verwerflichkeit zu bejahen ist.

III. Schuld

Bedrohung, § 241 StGB

§ 231 I StGB = Wer einen Menschen mit der Begehung einer gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten rechtswidrigen Tat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder gegen eine Sache von bedeutendem Wert bedroht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

II = Wer einen Menschen mit der Begehung eines gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten Verbrechens bedroht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

III = Ebenso wird bestraft, wer wider besseres Wissen einem Menschen vortäuscht, daß die Verwirklichung eines gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten Verbrechens bevorstehe.

IV = Wird die Tat öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ [11](#) Absatz 3) begangen, ist in den Fällen des Absatzes 1 auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder auf Geldstrafe und in den Fällen der Absätze 2 und 3 auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder auf Geldstrafe zu erkennen.

V = Die für die angedrohte Tat geltenden Vorschriften über den Strafantrag sind entsprechend anzuwenden.

Bei **§ 241 StGB** handelt es sich um ein **abstraktes Gefährdungsdelikt**. Es besteht keine konkrete Gefahr für das Opfer, bei **§ 241 StGB** wird schon die Möglichkeit der Rechtsgutschädigung bestraft.

Beispiel 1 = Oscar (O) behauptet gegenüber seiner Ex-Freundin Elsa (E), dass er diese umbringen werde.

Beispiel 2 = Josefine (J) kann es nicht leiden, dass ihre Nachbarin Katrin (K) eine viel schönere Wohnung hat als sie selber. Aus diesem Grund äußert sie gegenüber K, dass sie ihr Haus bald „abfackeln“ werde.



§ 241 StGB – Bedrohung

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Tatobjekt

aa) Opfer oder

bb) Nahestehende Person

b) Tathandlung

aa) Androhung einer rechtswidrigen Tat (§ 241 I StGB) oder

bb) Androhung eines Verbrechens (§ 241 II StGB) oder

cc) Vortäuschen eines bevorstehenden Verbrechens (§ 241 III StGB)

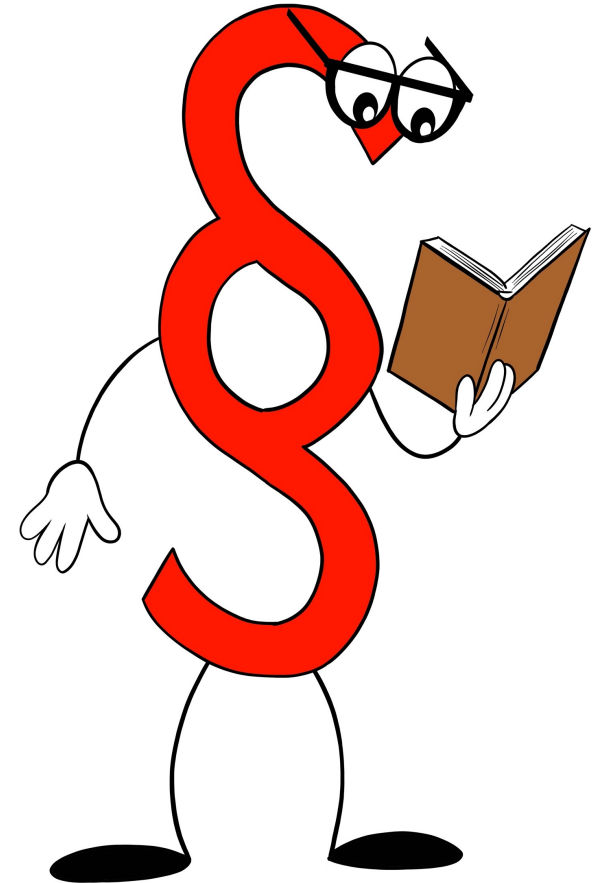
2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz bezüglich objektiver Tatbestandsmerkmale

b) Wider besseres Wissen (bei § 241 II StGB)

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld



I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Tatobjekt

Als Tatobjekt kommt nur das Opfer selber oder eine nahestehende Person in Betracht.

 **Nahestehende Person** = Person die dem Menschen so wichtig ist, dass er eine Gefahr für diese auch als eigene Drucksituation empfindet.

Beispiele = Eltern, Ehepartner, Bester Freund, Beste Freundin, Kind

b) Tathandlung

Androhung einer rechtswidrigen Tat, § 241 I StGB

Beispiel = Anton (A) sagt zu Rosetta (R): „Du dummes Flittchen, ich werde dein Auto zerstören, du hast mich für einen anderen verlassen!“

Bei dem **§ 241 I StGB** kann es sich um jede rechtswidrige Tat handeln, es ist nicht erforderlich, dass es sich nach **§ 12 I StGB** um ein Verbrechen handelt.

Androhung eines Verbrechens, § 241 II StGB

Beispiel = Anton (A) sagt zu Rosetta (R): „Du dummes Flittchen, ich mache dich kalt, das schwöre ich dir!“

Wichtig ist, dass es sich um ein Verbrechen handeln muss, welches angedroht wird, das heißt dass die Straftat nach **§ 12 I StGB** mit mindestens 1 Jahr Freiheitsstrafe bedroht sein muss.

Vortäuschung eines bevorstehenden Verbrechens, § 241 III StGB

Beispiel = Anton (A) sagt zu Rosetta (R): „Du dummes Flittchen, morgen werde ich dich kalt machen, glaub mir!“

In Wahrheit ist A aber harmlos und würde der R nie und nimmer ein Haar krümmen. Das weiß die R aber nicht.

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz bezüglich objektiver Tatbestandsmerkmale

Der Täter muss zumindest mit dolus eventualis (Eventualvorsatz) handeln.

b) Wider besseres Wissen

Bei **§ 241 II StGB** muss der Täter wider besseres Wissen handeln. Er muss also wissen, dass er die angedrohte Tat nicht durchführen wird.

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Strafantrag

Sollte es sich bei der angedrohten Straftat um eine solche Handeln, welche nur auf Strafantrag verfolgt wird, so gilt für die Bedrohung das Gleiche, **§ 241 V StGB**.

Beispiel = Alberta (A) bedroht Ufuk (U) damit, dass sie ihm sein Auto kurz und klein schlagen werde. Mithin möchte die A eine Sachbeschädigung nach **§ 303 I StGB** bei U begehen. Diese wird nach **§ 303c StGB** nur auf Antrag verfolgt, womit auch eine etwaige Bedrohung seitens der A nur auf Antrag verfolgt wird.

Begünstigung, § 257 StGB

§ 257 I StGB = Wer einem anderen, der eine rechtswidrige Tat begangen hat, in der Absicht Hilfe leistet, ihm die Vorteile der Tat zu sichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

II = Die Strafe darf nicht schwerer sein als die für die Vortat angedrohte Strafe.

III = Wegen Begünstigung wird nicht bestraft, wer wegen Beteiligung an der Vortat strafbar ist. Dies gilt nicht für denjenigen, der einen an der Vortat Unbeteiligten zur Begünstigung anstiftet.

IV = Die Begünstigung wird nur auf Antrag, mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgt, wenn der Begünstiger als Täter oder Teilnehmer der Vortat nur auf Antrag, mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgt werden könnte. § 248a gilt sinngemäß.

Beispiel = Kleinganove (K) befindet sich in einem Dresdner Elektronikfachgeschäft und möchte sich ein neues Smartphone zulegen. Da er wie immer kein Geld bei sich führt, entschließt er, ein Smartphone zu stehlen. Hierfür fängt er ein Gespräch mit einer Verkäuferin an und lässt sich verschiedene Smartphones präsentieren. Als die Verkäuferin von einem weiteren Kunden angesprochen wird, nutzt K die Gunst der Stunde und steckt ein nagelneues Smartphone in seine Jackentasche. Hierbei wird er von Kaufhausdetektiv Anton (A) beobachtet. Noch bevor A den K an der Kasse stellen kann, schreitet Fiona (F), eine gute Bekannte des K, dazwischen und hält A fest. F hatte die Tat des K heimlich beobachtet und hat keine Lust, dass K schon wieder ins „Kittchen“ wandert. Außerdem freut sie sich auch für K, da dieser ihrer Ansicht nach, schon lange ein neues Smartphone gebraucht hat. Da die F wesentlich stärker und robuster als A ist, kann A den Diebstahl durch K nicht verhindern und K entkommt.



§ 257 StGB – Begünstigung

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Rechtswidrige Vortat eines anderen
- b) Hilfeleistung

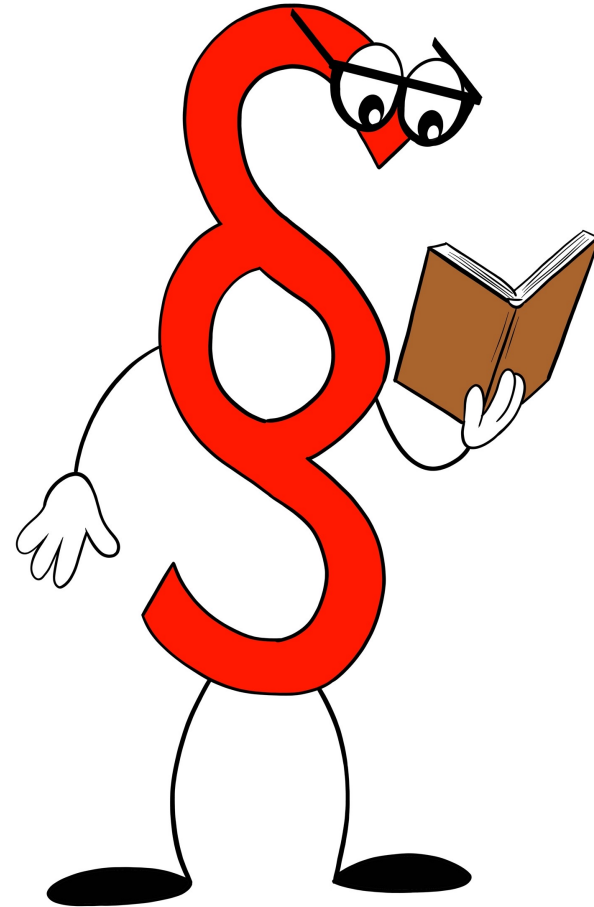
2. Subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz
- b) Vorteilssicherungsgabsicht

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Persönlicher Strafausschließungsgrund, § 257 III 1 StGB



I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

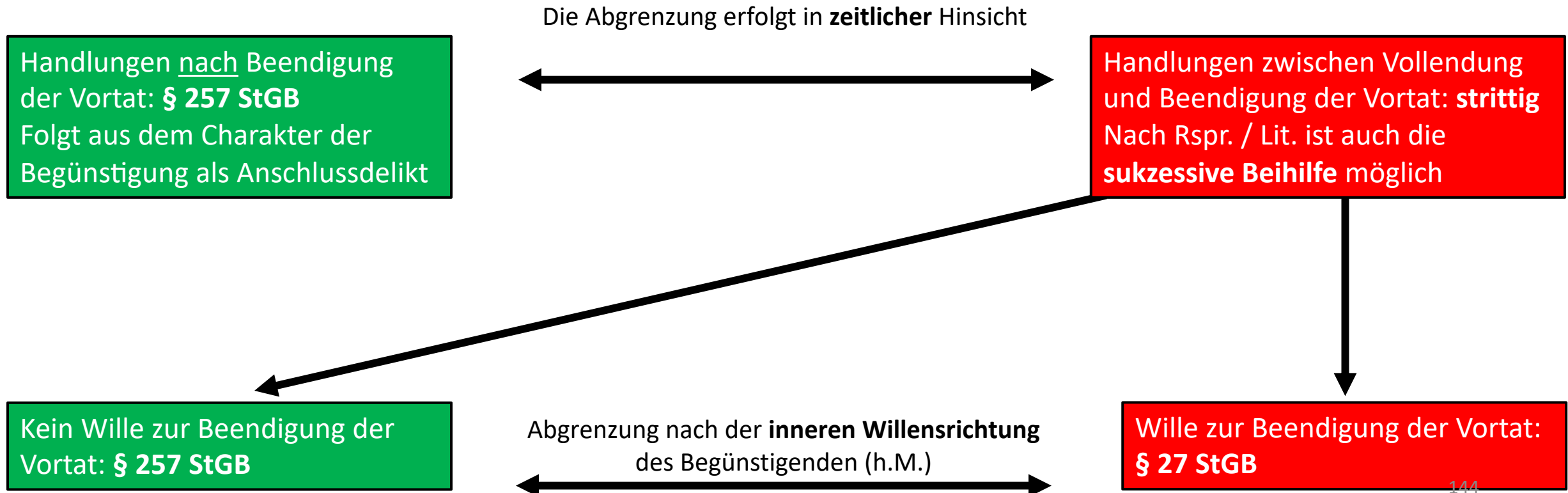
a) Rechtswidrige Vortat eines anderen

Erfasst wird jede Vortat, die einen rechtswidrigen und somit wieder entziehbaren Vorteil zur Folge hat. Außerdem sind ausschließlich Vortaten anderer tatbestandsmäßig. Somit bleibt eine Selbstbegünstigung straffrei.

b) Hilfeleistung

 **Hilfeleistung** = Jede Handlung, die geeignet ist, den Vortäter in Bezug auf seinen Vorteil besser zu stellen.

Die Handlung der Hilfeleistung ist ähnlich dem Hilfeleisten i.S.d. **§ 27 StGB**, daher jedoch auch davon abzugrenzen:



2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz

Wie immer reicht dolus eventualis (Eventualvorsatz) an dieser Stelle aus.

b) Vorteilssicherungabsicht

Erforderlich ist, dass der Täter die Rückführungsvereitelung (=Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustands) in Bezug auf den unmittelbaren Vorteil der Tat erstrebt.

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Persönlicher Strafausschließungsgrund, § 257 III 1 StGB

Nach **§ 257 III 1 StGB** macht sich jemand, der schon als Vortäter zu bestrafen ist, nicht der Begünstigung zu Gunsten eines beteiligten Dritten strafbar.

Strafvereitelung, § 258 StGB

§ 258 I = Wer absichtlich oder wissentlich ganz oder zum Teil vereitelt, dass ein anderer dem Strafgesetz gemäß wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft oder einer Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) unterworfen wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

II = Ebenso wird bestraft, wer absichtlich oder wissentlich die Vollstreckung einer gegen einen anderen verhängten Strafe oder Maßnahme ganz oder zum Teil vereitelt.

III = Die Strafe darf nicht schwerer sein als die für die Vortat angedrohte Strafe.

IV = Der Versuch ist strafbar.

V = Wegen Strafvereitelung wird nicht bestraft, wer durch die Tat zugleich ganz oder zum Teil vereiteln will, dass er selbst bestraft oder einer Maßnahme unterworfen wird oder dass eine gegen ihn verhängte Strafe oder Maßnahme vollstreckt wird.

VI = Wer die Tat zugunsten eines Angehörigen begeht, ist straffrei.

Beispiel = Ganz in der Nähe eines anliegenden Ladenlokals wohnt der A. B, ein guter Bekannter von A, befindet sich in letzter Minute auf der Suche nach einem Geburtstagsgeschenk für seinen Freund. Da er diesen beeindrucken möchte, jedoch nicht das passende Kleingeld dabei hat, steckt er eine Flasche eines hochpreisigen Whiskys in seine Sporttasche. Dabei merkt er wie er von einer Person, dem Ladendetektiv, beobachtet wird. Unauffällig schreibt er dem A, er solle ihm gleich schnell die Tür öffnen, weil er auf der Flucht ist. Nach dem Passieren des Kassenbereichs nähert sich der Detektiv schnellen Schrittes dem B, dieser sprintet sodann sofort aus dem Geschäft. Wie geplant eilt er zur Wohnung des A, der ihm im Wissen eines möglichen Vergehens Unterschlupf gewährt. Dadurch verliert der Detektiv jeglichen Sichtkontakt zu A und kann ihn nicht fassen.



§ 258 StGB – Strafvereitelung

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Rechtswidrige Vortat eines anderen
- b) Tathandlung: Ganz oder zum Teil vereiteln
 - aa) Verfolgungsvereitelung, **§ 258 I StGB**
 - bb) Vollstreckungsvereitelung, **§ 258 II StGB**

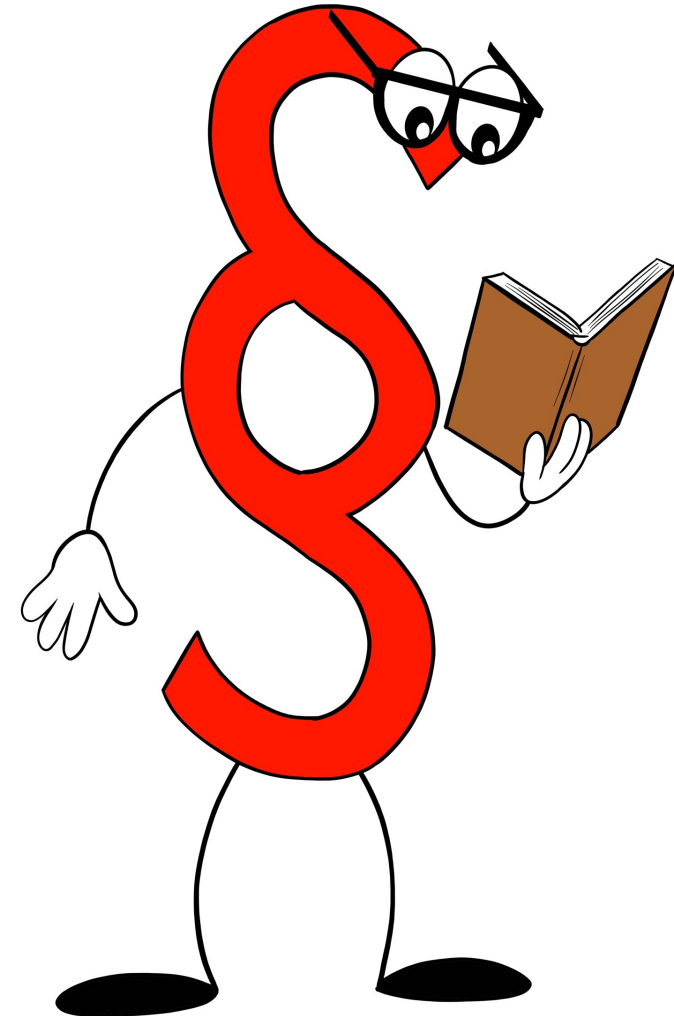
2. Subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz bzgl. Vortat
- b) Absicht bzw. dolus directus 2. Grades bzgl. des Vereitelungserfolgs

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Persönliche Strafausschließungsgründe, **§§ 258 V, VI StGB**



I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Rechtswidrige Vortat eines anderen

 **Vortat** = Jede mit Strafe bedrohte Handlung

- Wie sich dem Wortlaut von **§ 258 I StGB** entnehmen lässt, muss es sich um eine Tat „eines anderen“ handeln. Eine Strafvereitelung zu eigenen Gunsten ist damit straffrei. Verübt ein Vortäter eine Vereitelungshandlung, unterfällt dies weder dem Tatbestand, noch handelt es sich um einen Fall des **§ 258 V StGB (Selbstbegünstigungsprivileg)**.

Beispiel = Der Täter bezweckt mit der Vereitelungshandlung neben den anderen zugleich sich selbst besser zu stellen.

b) Tathandlung: Ganz oder zum Teil vereiteln

aa) Verfolgungsverweigerung, § 258 I StGB

Das Täterverhalten ist tatbestandsmäßig, wenn der staatliche Anspruch auf Verhängung einer Strafe oder Anordnung einer Maßnahme gegen den anderen ganz oder teilweise vereitelt wird.

 Unter **Vereitelung** ist jede Besserstellung zu verstehen. Dabei ist zu differenzieren:

- Eine **ganze** Vereitelung liegt vor, wenn der Zugriff durch den Staat für zumindest eine **geraume Zeit** (BGH: mehr als 7 Tage) verhindert wird
- **Zum Teil** erfolgt die Vereitelung, wenn der Täter aufgrund der Strafvereitelung milder bestraft wird, als er unter Zugrundelegung des wahren Sachverhalts bestraft worden wäre.

Beispiel = Verurteilung wegen eines Vergehens, statt eines Verbrechens, wegen Fahrlässigkeit, anstatt Vorsatz oder wegen Versuchs, statt Vollendung

bb) Vollstreckungsverweigerung, § 258 II StGB

§ 258 II StGB ist strukturähnlich zur Verfolgungsverweigerung.

- Tatbestandsmäßig ist hierbei jedes Verhalten, das den Vortäter nach rechtskräftiger Verurteilung (§ 449 StPO) bzgl. des Ob und Wann der Vollstreckung besser stellt.
- Nach Rspr. erfüllt die Zahlung einer Geldstrafe für einen anderen den Tatbestand nicht

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz bzgl. Vortat

Voraussetzung ist Vorsatz hinsichtlich der Vortat, wobei dolus Eventualis ausreicht. Ähnlich dem Teilnehmervorsatz muss der Täter die Vortat umrisshaft erfasst haben. Seine Vorstellungen müssen dabei nicht rechtlich und tatsächlich zutreffend sein.

b) Absicht / dolus directus 2. Grades bzgl. Vereitelungserfolg

Erforderlich ist, dass der Täter

mit **Absicht** handelt, also der Vereitelungserfolg zumindest **Nebenziel** seiner Handlung ist

Dolus directus 1. Grades

Entweder
oder

wissentlich handelt, der Vereitelungserfolg also als **sichere Folge** seiner Handlung angesehen wird

Dolus directus 2. Grades

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

V. Persönliche Strafausschließungsgründe, § 258 V, VI StGB

Neben dem bereits erwähnten Selbstbegünstigungsprivileg – das immer dann erfüllt ist, wenn der Täter durch sein Verhalten zugleich die Strafe anderer vereiteln will, sozusagen fremd- und eigennützig handelt – gewährt auch das **Angehörigenprivileg** aus **§ 258 VI StGB** einen persönlichen Strafaufhebungsgrund.

- Danach wird die Tat nicht unter Strafe gestellt, wenn der Täter die Strafvereitelung zugunsten seiner Angehörigen (**§ 11 I Nr. 1 StGB**) begangen hat. Dieses Privileg kommt auch Teilnehmern an der Strafvereitelung zu gute.
- ABER: eine analoge Anwendung des **§ 258 VI StGB** auf nichteheliche Lebensgemeinschaften oder sonstige enge Gemeinschaftsbeziehungen ist ausgeschlossen